

15. Sitzung

Dienstag, 30. Oktober 1996, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Monika Hager, Bern

Anwesend sind 137 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: René Ackermann, Doris Aebi, Jean-Pierre Desgrandchamps, Jürg Liechti, Ruedi Nützi, Kurt Schläfli, Rudolf Sélébam. (7)

151/96

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans König, Präsident. Liebe Anwesende im Ratssaal und auf der Tribüne, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag der Oktobersession 1996.

147/96

Bericht der Disziplinarkommission gegen den Regierungsrat betreffend Solothurner Kantonalbank (DUK)

Es liegen vor:

- a) Bericht und Antrag der DUK vom 13. September 1996 über das Verhalten des Finanzdirektors Peter Hänggi und der Mitglieder des Regierungsrates Cornelia Füeg-Hitz, Rolf Ritschard und Dr. Thomas Wallner.
- b) Der vom Büro des Kantonsrates bereinigte Beschlussesentwurf zum Bericht der DUK, welcher lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie §§ 24 und 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21), nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Disziplinarkommission vom 13. September 1996, beschliesst:
 1. Auf die Anordnung disziplinarrechtlicher Massnahmen gegen die Mitglieder des Regierungsrates Cornelia Füeg-Hitz, Peter Hänggi, Rolf Ritschard und Dr. Thomas Wallner wird verzichtet.
 2. Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe sind im Bericht der Disziplinarkommission vom 13. September 1996 und im schriftlichen Protokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates enthalten.
 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Hans König, Präsident. Ich hoffe, es werde uns heute gelingen, in einer fairen Debatte klare und deutliche Positionen zum DUK-Bericht vorzutragen. Über die politische Kultur im Kanton Solothurn wurde in der letzten Zeit viel geschrieben und geredet. Eines freut mich: In den nicht immer leichten Vorberatungen dieses Geschäfts hat das Büro des Kantonsrates meiner Meinung nach bewiesen, dass die politische Kultur im Kanton etwas besser ist, als wir wahrhaben wollen. Ich konnte auf grosse Diskretion zählen, und ich wurde unterstützt in den nicht leichten Verhandlungen mit der Disziplinarkommission und mit dem Sonderbeauftragten. Ich appelliere an Sie alle, bei Ihren Voten daran zu denken, dass wir an einer Session des Kantonsparlaments und nicht an einer Wahlveranstaltung sind – deren gibt es im kommenden halben Jahr noch genug. Ich bin überzeugt, dass wir auch heute beweisen können, dass wir ein nicht einfaches Problem miteinander besprechen und Fairness gegenüber den Personen beibehalten können.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Zunächst hat der Sprecher des Kantonsratsbüros das Wort, dann der Regierungsrat – das ist nicht üblich, aber es geschieht auf Wunsch der Regierung; ich nehme an, sie habe uns etwas sehr wichtiges zu sagen –, darauf werden die Fraktions- und am Schluss die Einzelsprecherinnen und -sprecher an die Reihe kommen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es wohl eine Eintretensdebatte, aber keine Abstimmung zum Eintreten gibt: Als Auftraggeber des DUK-Berichts können wir nicht über das Eintreten befinden. Heute wird auch nicht der Bericht Forstmoser zur Diskussion stehen. Anschliessend an die Diskussion des DUK-Berichts wird das Büro des Kantonsrates Ihnen den Beschluss über das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit Professor Forstmoser mitteilen.

Josef Goetschi, Erster Vizepräsident. Sie sind mit dem Bericht der Disziplinarkommission, die der Kantonsrat am 28. September 1995 eingesetzt hat, Mitte September 1996 bedient worden. Gleichzeitig erhielten Sie auch den Bericht Professor Peter Forstmosers, der zur Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane und der Geschäftsleitung der Solothurner Kantonalbank Stellung nimmt. Wie der Kantonsratspräsident bereits erwähnte, muss das Parlament heute nicht über den Bericht Forstmoser diskutieren; dieser Auftrag ist vom Büro des Kantonsrates zu erfüllen. Das Büro stellte fest, dass die Berichte termingerecht abgeliefert wurden, wofür wir den Verfassern bestens danken. An der Sitzung vom 18. September 1996 nahm das Büro den Bericht zur Kenntnis. Wir betrachten den Auftrag als erfüllt, und wir verzichteten bewusst auf eine eigene Würdigung, da der Empfänger des DUK-Berichts der gesamte Kantonsrat ist. Es ist Sache der Fraktionen, eigene Würdigungen vorzunehmen. Wir beantragen Ihnen einstimmig, den Bericht entgegenzunehmen, darauf einzutreten und dem Antrag gemäss Beschlussesentwurf zuzustimmen. Dieser Beschlussesentwurf lautet wie folgt: 1. Auf die Anordnung disziplinarrechtlicher Massnahmen gegen die Mitglieder des Regierungsrates, Cornelia Füg-Hitz, Peter Hänggi, Rolf Ritschard und Dr. Thomas Wallner, wird verzichtet. 2. Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe sind im Bericht der Disziplinarkommission vom 13. September 1996 und im schriftlichen Protokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates enthalten. 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum. Soweit meine Ausführungen im Namen des Kantonsratsbüros.

Hans König, Präsident. Nicht das Schweizer Fernsehen macht heute Aufnahmen – diesem sind unsere Verhandlungen offenbar zu wenig wichtig –, sondern das Regional-Privatfernsehen Aargau-Solothurn. Die Aufnahmen macht Herr Wiederkehr.

Thomas Wallner, Landammann. Mit der Behandlung des DUK-Berichtes im Solothurner Kantonsrat soll ein in der ganzen Schweiz einmaliges Verfahren seinen Abschluss finden.

Wir stellen fest, dass die DUK das Handeln des Regierungsrates als Ganzes würdigt und Positives wie Negatives darstellt. Dabei scheint uns besonders wichtig, dass die Verantwortung des Regierungsrates in einen Gesamtzusammenhang gestellt wird. Mit Befriedigung nehmen wir unter diesen Umständen vom Antrag der DUK Kenntnis, es sei von Massnahmen gegen die Regierung abzusehen.

Aus heutiger Sicht beurteilt, haben wir damals drei Fehler gemacht: Nach dem heutigen Wissensstand hätten wir den Bankorganen gegenüber wesentlich bestimmter, härter und konsequenter unsere Ablehnung der BiK-Übernahme – genauer der BiK-Beteiligung – kund tun müssen. Das akzeptieren wir. Aus heutiger Sicht erkennen wir, dass in heiklen Situationen Schriftlichkeit unabdingbar ist. Der Regierungsrat könnte übrigens seinen damaligen klaren Entscheid zur BiK-Übernahme besser dokumentieren, wenn er formell schriftlich reagiert hätte.

Im weiteren macht man uns – und auch Ihnen – heute zu Recht den Vorwurf, den Bankorganen sei zuviel Vertrauen entgegengebracht worden. Zu dieser Fehleinschätzung stehen wir, ist uns heute doch allen klar, dass Bankleitung und Bankorgane sich illoyal und eigenmächtig verhalten haben.

Hätten wir damals das ganze Ausmass des Schadens gekannt – wir gingen davon aus, dass das Dotationskapital um 40 bis 60 Millionen Franken erhöht werden müsste –, hätten wir Ihnen an der denkwürdigen Sitzung vom 8. September 1993 wahrscheinlich die sofortige Absetzung der Bankorgane beantragen müssen, ohne Rücksichten auf mögliche schwerwiegende Folgen.

Zur umfassenden Würdigung unserer Arbeit – also nicht nur der fraglichen Tage im September 1993 – gehört sicher auch, dass wir stets aktiv auf Schadensbegrenzung und bestmögliche Sanierung des ganzen Falles bedacht waren, dass wir als einzige vor einer Beteiligung an der BiK warnten, und dass wir damals überzeugt waren, nach bestem Wissen und Gewissen richtig und angemessen gehandelt zu haben.

Bestärkend wirkten auch die eindeutigen Erklärungen des in der kritischen Zeit verschiedentlich beigezogenen Direktors der Eidgenössischen Bankenkommission

Unser Ziel war es immer, eine Situation wie bei der Schliessung der Spar- und Leihkasse Thun zu verhindern, und insgesamt scheint es uns wichtig, nicht nur die Aussagen der DUK, sondern auch jene des Berichtes Forstmoser zu berücksichtigen, wo es Seite 204 heisst, dass die zu passive Haltung des Regierungsrates nicht als schadenverursachend anzusehen sei.

Auch nach dem DUK-Bericht bleiben Fragen offen: So schreibt die DUK, dass wir uns mit allen Mitteln gegen das unrechtmässige Vorgehen der Bankbehörden hätten zur Wehr setzen müssen, allenfalls mit Notrecht. Wann aber soll und darf Notrecht angewendet werden? Unserer damaligen Auffassung nach herrschte keine Notlage im Sinne der Verfassung. Es lohnt sich unseres Erachtens, diesen Aspekt des DUK-Berichtes noch vertieft zu studieren und zu diskutieren. Der DUK-Bericht gibt uns auch keine klare Antwort, wie die aufsichts- und oberoaufsichtsrechtlichen Konstruktionen in unserer Gesetzgebung verbessert und korrigiert werden können. Wir bitten Sie, die Anträge der Freiheitspartei und der Grünen abzulehnen und den Anträgen der DUK zuzustimmen.

Urs Hasler. Der DUK-Bericht, welcher auf dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz basiert, ist fristgerecht fertiggestellt worden. Wir danken der DUK für die umfassende und schonungslose Beurteilung der ganzen Umstände und Sachverhalte, die zum Zusammenbruch der Kantonalbank führten. Selbstverständlich laufen die Verfahren weiter, welche zivil- und strafrechtlich begründet sind. Gegen mutmasslich Fehlbares wird nach wie vor ermittelt und gegebenenfalls geklagt. Diese Verfahren laufen ausserhalb der Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten politischer, kantonalen Instanzen.

Es wurde im vorliegenden DUK-Bericht untersucht: Erstens das Verhältnis der Oberaufsicht Kantonsrat und Regierungsrat und zweitens die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht.

Der Befund ist erschütternd und ernüchternd einerseits für die Regierung, aber ebenso auch für den Kantonsrat. Der Bericht hält klar fest, dass der Regierungsrat eine konkretere und umfassendere Oberaufsicht als der Kantonsrat wahrzunehmen hat. Der Regierungsrat hat sogar ein ausserordentliches Weisungsrecht im Sinne eines präventiven Aufsichtsmittels. Der Regierungsrat steht also klar vor dem Kantonsrat.

Bezüglich der Oberaufsicht im Rahmen des Beteiligungsentscheides (also im Mai 1992) kommt die DUK zur Auffassung, dass die Regierung als einzige Behörde die finanzielle und wirtschaftliche Situation wohl richtig eingeschätzt und erkannt hat, bei der Geltendmachung des Standpunktes aber wenig Profil gezeigt habe.

Bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht im Rahmen des Übernahmeentscheides (also im September 1993) werden dem Regierungsrat Unterlassungen vorgeworfen, welche als Amtspflichtverletzungen qualifiziert werden. In der Folge wird dann das Verhalten der Regierung auch als unklar, zu wenig konsequent und zu wenig entschlossen beurteilt. Es wird festgestellt, dass der Regierungsrat in ausserordentlichen Situationen und Krisensituationen ein Notverordnungsrecht hätte, als letztes Mittel sozusagen. Bei der Beurteilung der einzelnen Regierungsräte wird eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung ausgeschlossen.

Man kommt zum Schluss, dass die Regierung als Kollegium, gemäss unserer Kantonsverfassung, mit einem grossen Mass an Umsicht und Bedachtsamkeit bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht gefordert ist.

An den Finanzdirektor werden in diesem Zusammenhang bei der Ausübung der Oberaufsicht noch höhere Anforderungen gestellt als an die übrigen Mitglieder des Regierungsrates. Man muss leider in diesem Zusammenhang feststellen, dass das System der Kollegialbehörde versagt hat.

Es wird festgestellt, dass mit der zögerlichen, unbestimmten Haltung und dem Verzicht, als Aufsichtsbehörde die Kontrollmöglichkeit voll auszuschöpfen, es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung der Oberaufsicht fehlte. Es wird andererseits aber auch festgestellt, dass das massive Fehlverhalten der Bankorgane und speziell das illoyale Gebaren des Bankpräsidenten gegenüber der Regierung für das Debakel primär verantwortlich sind.

Erstmals wird nach dem PUK-Bericht also auch die Rolle des Parlamentes und seiner Organe kritisch beleuchtet, und diese kommen dabei nicht gut weg. Der Kantonsrat habe eine schwache Haltung eingenommen bei der Übernahme der BiK. Weder das Plenum, noch die Finanzkommission, noch die GPK hätten kritische Fragen gestellt beziehungsweise Prüfungen veranlasst. Neben einigen massiven Belastungsgründen gegenüber der Regierung werden auch einige Entlastungsgründe vorgebracht. Schliesslich kommt die DUK, insbesondere aus rechtlichen Gründen, zur Auffassung, es sei von einer Disziplinarstrafe abzusehen. Das Büro des Kantonsrates hat diese Anträge übernommen und stellt in diesem Sinne heute Antrag.

Die FdP-Fraktion teilt diese Auffassung und steht hinter den Anträgen des Büros des Kantonsrates. Eine Disziplinierung des Regierungsrates durch den Kantonsrat ist tatsächlich unter diesen Umständen sehr problematisch. Wir, der Kantonsrat, sind durch die ebenfalls mangelhafte Wahrnehmung der Oberaufsicht zur Aussprechung von Massnahmen gegen den Regierungsrat kaum mehr legitimiert. Wie sagt es doch der Volksmund: «Wer selber im Glashaus sitzt sollte nicht mit Steinen um sich werfen».

Unsere verfassungsrechtliche Grundlage, auf welcher dieser DUK-Bericht basiert, ist rechtlich fragwürdig; das mussten wir in der Zwischenzeit erkennen. Die FdP-Fraktion wird in diesem Zusammenhang einen Vorstoss einreichen, damit diese fragwürdige rechtliche Grundlage korrigiert werden kann. Wir teilen die Auffassung der DUK, wonach das Stimmvolk im nächsten März mit dem Wahlzettel darüber urteilen sollte, wem es das Vertrauen schenkt und welche Crew künftig die Regierung bildet. Selbstverständlich ist es den Direktbeteiligten oder den politischen Parteien freigestellt, schon vor den Wahlen andere Weichenstellungen vorzunehmen. Das gleiche gilt im übrigen auch für die gleichzeitig stattfindenden Kantonsratswahlen. Ich bitte Sie deshalb, alle Anträge, welche von denjenigen des Büros des Kantonsrates abweichen, abzulehnen. Abschliessend äussere ich eine grosse Hoffnung der FdP-Fraktion: Mit der Behandlung dieses DUK-Berichtes und spätestens mit den Neuwahlen im kommenden März sollte nun endlich ein letztes Kapitel in der politischen Vergangenheitsbewältigung nach dem Zusammenbruch der Kantonalbank abgeschlossen werden können. Denn während wir alle immer wieder sehr stark rückwärts orientiert politisieren, Emotionen geschürt werden und das letzte Quantum Vertrauen zerstört wird, hat sich vor uns ein Berg von Problemen aufgetürmt. Inskünftig müssen wir unsere Kräfte auf die Lösung dieser Probleme konzentrieren. Regieren, das heisst ja vorausschauen. Dafür braucht es aber den Willen aller konstruktiven Kräfte in diesem Saal!

Alex Heim. Wir wollen die Krise, in der sich unser Kanton auch – aber nicht nur – wegen des Zusammenbruchs der Kantonalbank befindet, nicht verharmlosen. Wir wollen diese Krise aber auch nicht noch nach dem Prinzip «Steter Tropfen höhlt den Stein» verstärken. Es gibt nichts zu beschönigen: Der Crash der Kantonalbank hat unseren Kanton an den Rand des finanziellen und, was noch schlimmer ist, an den Rand des politischen Ruins gebracht. Man kann es drehen und wenden wie man will: Jemand ist verantwortlich und muss dafür einstehen. Aber auch politisch müssen wir dieses Problem bewältigen und verarbeiten. Politisch kann die Bewältigung nur dann gelingen, wenn beide Instanzen in diesem Saal – der Regierungsrat, aber auch der Kantonsrat – zu ihrer Verantwortung stehen und wir uns diese Verantwortung nicht noch gegenseitig in die Schuhe schieben. Die Kantonalbank war leider eine politische Bank. Folglich stand die Regierung als oberste politische Führung von Anfang an im Zentrum der Kritik. Aus heutiger Sicht – und ich möchte dies unterstreichen, weil ich den Eindruck nicht los werde, dass die DUK vor allem aus heutiger Sicht urteilt –, aus heutiger Sicht macht die DUK der Regierung den Vorwurf, sie habe das Ausmass, die Gefährlichkeit der BiK-Übernahme unterschätzt oder zumindest nicht richtig eingeschätzt und die Übernahme zu wenig energisch zu verhindern versucht. Das wird – aus heutiger Sicht – nicht einmal von der Regierung abgestritten. Die Regierung war, im Gegensatz etwa zum Kantonsrat, aber die einzige Behörde, welche die Gefährlichkeit erkannt oder mindestens erahnt hat.

Die DUK erwähnt in ihrem Bericht auch noch die Möglichkeit des Notrechts. Obwohl niemand richtig weiss, was das ist und wie es funktioniert, glaubt die DUK, die Regierung hätte die Übernahme der BiK mit dem Notrecht verhindern können. Stellen Sie sich vor, was wir, das Wasseramt und der ganze Kanton Solothurn, wohl gesagt hätten, wenn die Regierung kurz nach der Einsetzung eines neuen Bankrates zum Notrecht gegriffen hätte, um die Übernahme zu verhindern. Die BiK wäre geschlossen worden und die Kantonalbank höchstwahrscheinlich gleichwohl zusammengebrochen. Eine solche Regierung hätten wir damals, wohl zu Recht, in die Wüste geschickt. Ich meine, wie die Regierung im September 1993 auch entschied, war es falsch. Dies wissen wir allerdings auch erst aus heutiger Sicht.

Die DUK macht der Regierung auch den Vorwurf, sie habe sich kopflos verhalten. Es sprach aber damals noch niemand von einer Krise, im Gegenteil: Im Kantonsrat hiess es – wie schon früher –, man solle die Bank endlich in Ruhe arbeiten lassen, und der Regierung ging es darum, die Situation mit einem Streit über die Zuständigkeit nicht noch zu verschlimmern. Die Krise – und das war nun wirklich eine Krise – fand im Januar 1994 mit dem Zusammenbruch der Kantonalbank statt. Und ich hoffe, wir alle wissen noch, wie die Regierung in dieser Zeit die Zügel in die Hand genommen hat. Das war echtes Krisenmanagement. Leider vergisst man das, weil negative Schlagzeilen heute viel besser ankommen. Für mich und für unsere Fraktion hat sich unsere Regierung in einer echten Krisenzeit bewährt. Sie hat regiert, energisch und zielstrebig, und den Schaden damit in Grenzen gehalten. Es ist anerkannt, ausserhalb des Kantons mehr als im Kanton selber, dass unsere Regierung noch das Beste aus der Sache gemacht hat, als das Schlamassel offen zutage lag und sie die alleinige Führung übernahm. Ein anderer Kanton, der für seine Kantonalbank in der Zwischenzeit Hunderte von Millionen ausgegeben hat, wäre froh, er hätte die Krise auch auf die solothurnische Weise bewältigt.

Heute wissen wir, dass die Regierung Unterlassungen begangen hat. Sie hat der Führung der Bank zuviel Vertrauen geschenkt, und sie hat es versäumt, ihren Übernahmeentscheid in schriftlicher Form darzulegen. Ich meine, und das hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eigentlich schon nach dem PUK-Bericht erwartet und nicht erst für heute morgen, die Regierung hätte zu diesen Unterlassungen oder Fehlern oder wie wir es auch nennen wollen, klar und deutlich stehen sollen. Das hätte die gespannte Lage bestimmt wesentlich entkrampft.

Jetzt aber ist entscheidend, dass man alle Ursachen und alle vorgekommenen Fehler im richtigen Licht sieht. Die hauptsächliche Verantwortung für den Zusammenbruch der Kantonalbank liegt bei den Bankorganen. Mit all den Diskussionen bei den PUK- und DUK-Beratungen steht aber immer nur die Regierung im Zentrum der Kritik. Von den wirklich Verantwortlichen spricht niemand mehr. Aus diesem Grund steht die

CVP-Fraktion auch geschlossen hinter der Meinung des Büros, gegen die verantwortlichen Bankfachleute zivilrechtliche Ansprüche gemäss Vorschlag von Professor Forstmoser durchzusetzen. Es liegt nicht am Kantonsrat, als Mitverantwortlicher, über die Regierung zu richten oder sie gar zu entlassen, wie das ein Antrag vorsieht.

Die DUK hat sich in ihrem Bericht auch zur politischen Verantwortung geäussert. Eine Aufgabe, die ihr gar nicht zustand. Das hat nämlich die PUK seitenlang zur Genüge getan. Sie hat aber bestimmt gewusst, dass nach Erscheinen des DUK-Berichtes nur über die politische Verantwortung gesprochen wird. Dass gegen die Regierung keine Disziplinarstrafe ergriffen wird, interessierte niemand. Ein solches Vorgehen – die DUK schreibt ja selbst, dass sie sich nicht zur politischen Verantwortung zu äussern hat – ist für uns schon etwas problematisch. Die DUK hatte sich mit Fakten zu befassen. Das hat sie auch getan und kommt zum Schluss, dass von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden soll. Diesem Antrag stimmt die einstimmige CVP-Fraktion zu.

Zum Antrag der Grünen und zum Antrag Eruimy nehmen wir folgende Stellung ein: Die DUK hat ausführlich begründet, warum von einer Disziplinarstrafe abzusehen sei. Unter anderem ist sie aus Gründen der Rechtsgleichheit – frühere Regierungs- und Kantonsräte können zum Beispiel nicht mehr diszipliniert werden – zu diesem Schluss gekommen. Was aber noch viel wichtiger ist, die DUK bezweifelt selber, ob es richtig sei, gegen die Regierung ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Es gibt doch auch noch eine Gewaltentrennung. Und es liegt wohl kaum am Kantonsrat, der auch schuldig ist, die Regierung finanziell zu belangen oder gar zu entlassen. Das können nur jene, welche die Regierung gewählt haben, nämlich das Volk. Das schreibt auch die DUK, dass «wohl das Volk die einzige Disziplinarbehörde gegenüber der Regierung ist». Aus diesem Grund lehnt die CVP beide Anträge ab.

Eva Gerber. In der PUK-Sondersession vom 28. September 1995 unterstützte die SP-Fraktion die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dies nicht, weil wir der Ansicht waren, den Regierungsrat treffe die Hauptverantwortung am Kantonalbank-Debakel. Wir haben immer betont und tun dies auch hier noch einmal deutlich: Die Hauptverantwortung trifft die Bankgremien, insbesondere die Direktion und die Präsidenten des Bankrates. Diese Personen sind nicht mehr in ihren Ämtern. Das Büro hat den Auftrag zu prüfen, ob diese zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Diese Personen und ihr Verschulden sind aber heute nicht das Thema. Thema ist heute, ob einzelne Regierungsmitglieder oder das Gremium als Ganzes bei der Behandlung des Kantonalbank-Dossiers ihre Pflichten verletzt haben und ob sie dadurch letztlich einen Teil zum entstandenen Debakel beigetragen haben. Ich werde zuerst auf die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit, anschliessend auf die politische Verantwortung und zum Schluss auf die Folgerungen für die Zukunft eingehen.

Zur disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit oder zum Verschulden der einzelnen Regierungsräte: Stärker als die Parlamentarische Untersuchungskommission beurteilt die DUK das Verhalten der Regierung als ganzes, als Kollegialbehörde. Trotzdem weist auch sie wiederholt darauf hin, dass Regierungsrat Peter Hänggi als Vorsteher des Finanz-Departements direkt für das Kantonalbank-Dossier verantwortlich war. Aufgrund seiner besonderen Stellung als Mitglied des Bankrates mit beratender Stimme verfügte er zudem über einen Informationsvorsprung gegenüber den anderen Regierungsmitgliedern. Deshalb müssen an den Finanzdirektor besondere Anforderungen an die Amtsausübung gestellt werden. Die DUK kommt zum Schluss, dass man das Verhalten Peter Hänggis während der Phase des Übernahmeentscheides «noch als fahrlässige Amtspflichtverletzung» bezeichnen kann. Die übrigen drei Regierungsräte Cornelia Füeg, Rolf Ritschard und Thomas Wallner waren als Mitglieder der Kollegialbehörde mit der Oberaufsicht über die Kantonalbank betraut. Gemäss DUK haben sie diese nicht in genügendem Ausmass wahrgenommen. Sie haben ihre Oberaufsichtspflicht fahrlässig verletzt. Die DUK macht weder bei Peter Hänggi noch bei den übrigen Regierungsmitgliedern ein aktives oder vorsätzliches Fehlverhalten aus. Ihnen allen wird – in unterschiedlichem Ausmass – ein «passives Fehlverhalten» vorgeworfen. In entscheidenden Situationen haben sie zu wenig vehement und kompetent oder eben gar nicht gehandelt.

Die DUK beantragt dem Kantonsrat nach Abwägung aller Rechtsgrundlagen, keine Disziplinarstrafen zu beschliessen. Die rechtliche Begründung für diesen Entscheid ist nachvollziehbar und einleuchtend. Die SP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen. Wir leben in einem Rechtsstaat, und in diesem gelten die rechtlichen Prinzipien, wie sie die DUK aufführt. Ich will nur einen Punkt aus der Begründung, der gegen Disziplinarstrafen spricht, herausgreifen, weil er uns als Parlament ganz direkt betrifft: Die DUK wirft die Frage auf, ob der Kantonsrat gemäss Verfassung überhaupt berechtigt sei, ein Disziplinarverfahren gegen den Regierungsrat durchzuführen. Diese Frage ist tatsächlich berechtigt. Regierungsmitglieder werden nicht vom Kantonsrat, sondern vom Volk auf vier Jahre gewählt. Es sind deshalb die Wählerinnen und Wähler, die letztlich die Disziplinargewalt gegenüber dem Regierungsrat ausüben und via Abberufungsverfahren oder ordentliche Wahlen entscheiden, wer weiterhin im Amt bleiben soll und wer nicht. All dies spricht aber auch jetzt, im nachhinein, nicht gegen das Disziplinarverfahren als solches. Damit das Volk überhaupt entscheiden kann, braucht es Entscheidungsgrundlagen, und die hat es mit dem DUK-Bericht bekommen. Deshalb war die Disziplinaruntersuchung notwendig. Für die Regierung besteht kein Grund, triumphierend zu verkünden – wie sie dies vor einiger Zeit noch tat –: «Da seht ihr's, wir sind unschuldig, und die Einleitung des Diszipli-

narverfahrens war sowieso ein Fehler.» Heute tat die Regierung einen kleinen Schritt und gestand Fehler ein, was wir sehr begrüßen.

Zur politischen Verantwortung: Der disziplinarrechtliche Teil des DUK-Berichts ist ein wichtiger Beitrag zur politischen Vergangenheitsbewältigung. Aber er ist rückwärtsgerichtet. Das Kapitel über die politische Verantwortung dagegen weist in die Zukunft. Politische Verantwortung ist im Gegensatz zur rechtlichen Verantwortung nicht eindeutig fassbar. Wir können nicht im Gesetzbuch nachschauen, ob wir die politische Verantwortung tragen oder nicht. Politische Verantwortung kann man nur aus persönlichem Entscheid übernehmen, oder sie wird einem von den Wählerinnen und Wählern zugeschrieben und letztlich an der Urne entschieden.

Zur politischen Verantwortung des Regierungsrates: Wenn man Aussagen über die politische Verantwortung der damaligen Regierungsräte machen will, dann muss man den Entscheid zur Beteiligung an der BiK, den berühmten «Letter of intent», und das, was nachher folgte oder eben nicht folgte, mit einbeziehen. Die Regierung sprach sich damals gegen die Beteiligung aus. Sie vertrat zu Recht den Standpunkt, dass die kranke Kantonbank nicht eine marode Privatbank übernehmen sollte. Wir wissen auch vom sogenannten «Gentlemen Agreement», nach dem der Bankverein die BiK im Falle eines «Crash» übernommen hätte, so dass die Kantonbank nicht hätte einspringen müssen. Die Beteiligung am Aktienkapital der BiK lag gemäss Kantonbankgesetz in der Kompetenz des Bankrates. Der Regierungsrat verzichtete deshalb auf eine förmliche Ablehnung des «Letter of intent». Die Frage der Staatshaftung war damals zwar rechtlich nicht akut, aber faktisch stellte sie sich sehr dringend. Das hielt auch die SP-Interpellation zur Beteiligung an der BiK vom Juni 1992 unzweideutig fest. So warnte Kantonsrat Hanspeter Mathys damals in der Schlusserklärung: «Die Staatsgarantie wird nicht rechtlich, aber wirtschaftlich zum Tragen kommen.» Der Finanzdirektor versprach damals, diese Fragen abzuklären. Leider tat er dies aber während mehr als einem Jahr nicht. Gleichzeitig übernahm die Kantonbank immer mehr Aktien der BiK, so dass in den Tagen vom 6. bis 8. September 1993 nur noch eine Verlustvariante für die Kantonbank und damit den Kanton möglich war. Die Frage war nur noch, wieviele 100 Millionen der Verlust für den Kanton letztlich betragen würde. Für die SP-Fraktion ist dies einer der entscheidenden Punkte in der ganzen Entwicklung. Bei Finanzdirektor Peter Hänggi hätten nach dem Beteiligungsentscheid die Alarmglocken klingeln müssen. Er hätte die Frage der Staatsgarantie abklären und letztlich mit aller Kraft eine weitere Beteiligung am Aktienkapital der BiK verhindern müssen. Regierungsrat Peter Hänggi hat diese politische Führungsarbeit nicht geleistet. Die SP-Fraktion forderte vor einem Jahr von Peter Hänggi, dass er die politische Verantwortung übernimmt und von seinem Amt zurücktritt. Wir sind auch heute überzeugt, dass dies richtig war. Im heutigen Zeitpunkt, vier Monate vor den Regierungsratswahlen, macht eine solche Forderung aber keinen Sinn mehr. Es ist jetzt am Volk zu entscheiden, wie schwer es die politische Verantwortung von Peter Hänggi im Kantonbank-Crash und seine Fähigkeiten als Regierungsrat insgesamt gewichtet.

Zur politischen Verantwortung der Regierungsräte Füeg, Ritschard und Wallner: Als Mitglieder der Kollegialbehörde hatten sie die Oberaufsicht über die Kantonbank wahrzunehmen. Dazu gehört letztlich auch die Überwachung der Amtsführung ihres Kollegen Regierungsrat Peter Hänggi in Sachen Kantonbank. Sie haben dies nicht getan oder zumindest nicht so, dass es gewirkt hätte. Falls sie gemerkt haben, dass Peter Hänggi das Kantonbank-Dossier nicht im Griff hatte, hätten sie eingreifen müssen. Sie hätten auch nachfragen müssen, ob er und sein Departement die notwendigen rechtlichen Abklärungen betreffend Staatsgarantie getroffen haben etc. Falls sie es getan haben und Peter Hänggi wegen des Kollegialitätsprinzips gewähren liessen, wäre das zwar nachvollziehbar, aber trotzdem falsch. Das Kollegialitätsprinzip darf nicht so weit strapaziert werden, dass Unterlassungen und Fehler eines Regierungskollegen, die für den ganzen Kanton gravierende Folgen haben, nicht thematisiert werden. Sie haben deshalb ihre politische Verantwortung ungenügend wahrgenommen. Allerdings ist zu sagen, dass alle drei eigene Departementengeschäfte zu verfolgen hatten. Sie waren auch darauf angewiesen, dass Regierungsrat Peter Hänggi das Geschäft mit der nötigen Kompetenz und Sorgfalt behandelt.

Zur politischen Verantwortung des Kantonsrates: Nicht nur dem Regierungsrat, auch dem Kantonsrat war die «Oberaufsicht» über die Kantonbank zugewiesen. Der Vorwurf, dass wir und insbesondere die Geschäftsprüfungskommission uns zu wenig dezidiert und fordernd in die Kantonbankgeschichte eingemischt haben, trifft zu. Wir legten eine schwache Haltung an den Tag; zu oft liessen wir uns abspesen mit Vorwänden wie Bank- oder Geschäftsgeheimnis etc. Und forderte man mal etwas, wie zum Beispiel das 9-Punkte-Programm der GPK, dann wurde die Umsetzung zu wenig vehement verfolgt. Das ist ein Fehler. Dazu muss man aber sagen, dass wir ein Milizparlament ohne ausgebaute Parlamentsdienste sind. Die Möglichkeiten des Parlaments, die Oberaufsicht wahrzunehmen, unterscheiden sich deshalb stark von denjenigen des Regierungsrates, der Einsitz im Bankrat hatte und im Vollamt und mit seinem gesamten Mitarbeiterstab ausgerüstet diese Funktion wahrnehmen konnte. Das Parlament dagegen stösst bei seinen Aufsichtsfunktionen stets an Grenzen der Zeit, der Fachkompetenz und des Insider-Wissens.

Zu den Folgerungen für die Zukunft: Es ist zwar ein kleiner Trost, aber trotzdem: Aus dem Kantonbank-Debakel können wir wenigstens noch Lehren für die politische Kultur und die politischen Strukturen im Kanton ziehen. Ich bin überzeugt, dass mit den Ergebnissen der PUK und der DUK der Weg erst frei wird für eine politische Kultur im Kanton Solothurn, die diesen Namen auch verdient. Um diese müssen wir uns aber heute und in Zukunft bemühen. Das heisst zum Beispiel offene Informationspolitik und Transparenz statt

Geheimniskrämerei. Das heisst zum Beispiel Lockerung des Amtsgeheimnisses und Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für die Verwaltung. Es braucht ein anderes Verhältnis zwischen Regierung und Parlament: Die Regierung muss akzeptieren, dass es die Aufgabe des Parlamentes ist, regierungsrätliches Verhalten zu kontrollieren und zu kritisieren. Es darf nicht sein, dass Regierungsräte Informationen zurückhalten oder sich beleidigt in den Schmollwinkel zurückziehen, wenn das Parlament seine Kontrollfunktion wahrnimmt, wie zum Beispiel mit der Einsetzung einer PUK oder einer DUK.

Weiter müssen wir vom «Söihäfel-Söideckeli-Prinzip» wegkommen. Bei der Besetzung von Ämtern oder bei der Abwicklung von Geschäften soll die Sachkompetenz zählen und nicht die Verwandtschaft, die Partei- oder Clubmitgliedschaft.

Das Kantonbank-Debakel hat gezeigt, dass wir unsere Aufsichtsstrukturen überprüfen müssen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen klar und eindeutig zugeordnet werden. Wir müssen uns auch fragen, ob wir das Kollegialsystem reorganisieren müssen, zum Beispiel durch eine Stärkung des Landammanns und die Vereinbarung eines Regierungsprogramms zu Beginn jeder Legislatur. Gleichzeitig muss das Parlament als Gegenpol zu Regierung und Verwaltung gestärkt werden. Wir müssen unsere Kontroll- und Steuerungsfunktionen wirksam wahrnehmen können. Dazu müssen wir vielleicht neue Eingriffsinstrumente schaffen. So ist auch zu überlegen, ob die Geschäftsprüfungskommission ihren Auftrag nicht wirksamer wahrnehmen könnte und müsste, als das mit der sogenannten Prüfung von Geschäftsberichten möglich ist. Das heisst auch: Das Parlament braucht mehr fachliche Unterstützung. Man müsste sich zum Beispiel mal überlegen, ob nicht Stellen, die derzeit noch dem Regierungsrat zur Verfügung stehen – zum Beispiel in der Staatskanzlei –, neu dem Parlament zugeteilt werden sollten.

Mit den neuen Führungsmodellen New Public Management werden diese Fragen aktuell. Das Parlament wird nur Kompetenzen an Regierung und Verwaltung abgeben können, wenn es mit entsprechenden Instrumenten und Ressourcen ausgestattet wird. Sonst verkommt die ganze Unterteilung zwischen operativer und strategischer Funktion zur Farce.

Etwas muss ich hier noch loswerden: Als Allheilmittel zur Krisenbewältigung bei Staatsbetrieben fordert der ehemalige Präsident des ausserordentlichen Bankrates der Kantonbank, Peter Gross, in der NZZ die Beschränkung auf die Kernaufgaben. Er fordert die Privatisierung von allem, was privatisiert werden kann. Er preist die Führungskompetenzen in der Privatwirtschaft und geisselt die Unfähigkeit und Vetterliwirtschaft politischer Mandatsträger. Leider übersieht Herr Gross, dass die Hauptverantwortlichen des Kantonbank-Debakels wirtschaftliche Führungskräfte waren, so hatte zum Beispiel Bankratspräsident Heinz Frey in der Wirtschaft eine Führungsfunktion inne. Auch die marode Bank in Kriegstetten war eine Privatbank. Und gerade deren Führungskräfte zeichneten sich durch ihre Unfähigkeit und Vetterliwirtschaft aus.

Ich fasse die wesentlichen Punkte zusammen: 1. Wir unterstützen den Antrag der DUK, keine disziplinarrechtlichen Massnahmen zu ergreifen. 2. Regierungsrat Peter Hänggi hat in der Kantonbankgeschichte seine Führungsverantwortung ungenügend wahrgenommen. 3. Wir müssen uns daran machen, unsere Aufsichtsstrukturen und unsere politischen Strukturen zu reformieren und sie wirkungsorientierter und effizienter zu machen.

Marta Weiss. Wir haben jetzt wahrscheinlich zum letzten Mal die Gelegenheit, grundsätzlich über die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Untergang der Kantonbank zu sprechen. Daher ist es für die Bevölkerung sehr wichtig, welche Signale heute aus dem Rathaus kommen. Wie schätzt man die Verantwortlichkeit ein? Und vor allem: Welche Folgen werden sich ergeben? Wir sehen eine juristische Betrachtungsmöglichkeit, eine politische – auf diese wurde schon oft hingewiesen – und ausserdem noch eine moralische Grundhaltung, die vertreten werden kann und muss. Der juristische Bereich scheint ziemlich klar zu sein. Wir, auch die Grünen, nehmen den juristischen Tatbestand der Amtspflichtverletzung der einzelnen Regierungsräte und des Gesamtregierungsrats zur Kenntnis. Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass kein grobfahrlässiges Verhalten seitens der Regierung vorliegt, aufgrund dessen sich ohne weiteres – immer streng juristisch gesehen – eine disziplinarische Massnahme ableiten liesse. Neben dem puren, legalistischen Aspekt bleibt die politische Verarbeitung und es gibt, wie eingangs erwähnt, eine moralische Haltung zu dokumentieren. Diese hat mehr mit dem natürlichen Rechtsempfinden zu tun als mit einer juristischen Auslegung. Hier sind wir gefordert. Es kann nicht verstanden werden, und wird nicht verstanden, dass ein solch immenser Verlust entsteht, aufgrund dessen jede einzelne Person im Kanton bluten muss. Auf der politischen Bühne soll jedoch niemand auch nur eine symbolische Wiedergutmachung oder eine Entschuldigung mit Tatbeweis leisten.

Der Bericht der Disziplinarkommission trägt zwei Aspekten Rechnung. Die juristische Betrachtung ist ziemlich differenziert. Der Bericht würdigt – zum Leidwesen der CVP – auch die politischen Aspekte. Beim PUK Bericht haben die Betroffenen, in einem gewissen Sinn «Angeschossenen», damals gegen den Bericht rebelliert. Auch bei diesem Bericht will man die politische Würdigung nicht anerkennen. Dazu halten die Grünen fest: Anlässlich der Entscheidung über die PUK-Anträge im Kantonsrat – eine der Auswirkungen war eben die disziplinarische Untersuchung – liefen die Absetzungsinitiativen auf Hochtouren. Nur dank dieser Drohung wurden die Anträge der PUK samt und sonders vom Parlament angenommen. Wir haben den Verdacht, dass ohne die drohenden Absetzungsinitiativen noch viel weniger zur Verarbeitung des Kantonbankdebakels gemacht worden wäre. In diesem Zusammenhang sehen wir auch, dass die Berichte der PUK

und der DUK als obligatorisches Lehrmittel für alle, die sich für ein politisches Amt zur Verfügung stellen, erklärt werden müsste.

Für die Grünen ergeben sich folgende Schlüsse und Forderungen an den Regierungs- und den Kantonsrat: Bis heute haben wir vom Regierungsrat erwartet, dass er zumindest die belegbaren Versäumnisse und Pflichtverletzungen, die geklärt werden können, eingesteht, anstatt sich gegen die Vergangenheitsbewältigung zu stellen. Heute sind wir in diesem Sinne in Ansätzen befriedigt worden. Wir stellen Anträge, die den Charakter einer Entschuldigung mit Tatbeweis darstellen. Wir sind der Meinung, dass seien wir der Bevölkerung schuldig. Wir haben auch den Rücktritt von Regierungsrat Peter Hänggi gefordert. Ich gehe mit meiner Vorrednerin einig, dass diese Forderung vier Monate vor den Wahlen hinfällig wird. In diesem Sinne fordern wir, dass er seinen Sitz zur Verfügung stellt, damit nach den nächsten Wahlen in diesem Kanton mit neuen Leuten und neuem Boden regiert werden kann. Wir sind der Meinung, dass ein Regierungsrat, der im Bericht als «schwächlich, mit zuviel Respekt vor der Wirtschaft, zuwenig Selbstvertrauen und zuwenig Durchsetzungsvermögen» abqualifiziert wird, dem Kanton keine guten Dienste mehr erweisen kann. Wir stellen den Antrag, der gemeinsamen Verantwortung von Regierungsrat und Kantonsrat, soweit Einflussnahme möglich ist, Rechnung zu tragen. Unserer Ansicht nach ist es nicht damit getan, einen Bericht erstellen zu lassen. Anschliessend entzieht sich das Parlament der eigenen Verantwortung. Es verweist, was gerne geschieht, auf das Volk. Dieses soll den Richter spielen. In einer ersten Stellungnahme haben wir uns dagegen ausgesprochen, dass der Kantonsrat als klar mitschuldige Behörde einen anderen Mitschuldigen verurteilt. Unsere Anträge sprengen bewusst den rein legalistischen Rahmen. Wir tragen der gemeinsamen Verantwortung von Kantons- und Regierungsrat Rechnung. Wir wissen, dass solche Zeichen erwartet werden, soll nicht die Meinung im Volk herrschen: «Die können machen, was sie wollen. Sie können uns zusätzliche Steuern bescherten, sie können uns die Kantonbank verscherbeln, und daraufhin geschieht nichts.» Natürlich bleibt der Entscheid dem Volk als höchste Instanz überlassen, wer als Kantons- und Regierungsrat weiterhin vertrauenswürdig ist. Unsere Anträge werde ich in der Detailberatung vertiefter begründen.

Thomas Leuenberger. Der vorliegende DUK-Bericht ist für die Freiheits-Partei eine eigentliche Auflistung von Fehlern, welche die gesamte Regierung gemacht hat. Nach wie vor sind wir der Ansicht, es hätte nicht so weit kommen müssen. Blickt man einige Jahre zurück, stellt man fest, dass die Freiheits-Partei einige Vorstösse im Parlament eingereicht hat, welche von den staatstragenden Parteien mit allen Mitteln bekämpft wurden, so dass wir unser Ziel nicht erreichen konnten. Die Liste der Vorwürfe an Ihre drei grossen Parteien könnte x-beliebig verlängert werden. Das würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen, daher verzichten wir darauf. Wir werden bei den nächsten Wahlen um so mehr darauf zurückkommen.

Zurück zum DUK-Bericht: Auf mehreren Seiten kommt die Disziplinarkommission zur Beurteilung, den Mitgliedern des Regierungsrats sei Amtspflichtverletzung und Verletzung der Oberaufsichtsaufgabe vorzuwerfen. Für die Freiheitspartei ist klar, dass die Regierung in mehreren Fällen fahrlässig gehandelt hat. Die Unterlassung des damaligen Finanzdirektors Hänggi, in der entscheidenden Phase die Übernahme der Bank Kriegstetten durch die Solothurner Kantonbank zu verhindern, betrachtet die Freiheitspartei sogar als grobfahrlässig. Die Schlussfolgerungen der Disziplinarkommission und damit ihr Antrag an den Kantonsrat ist für uns angesichts der festgestellten Verfehlungen und der gigantischen Folgen unverständlich, völlig unangemessen und unverhältnismässig. Aus diesen Gründen hat die Freiheits-Partei entsprechende Anträge vorbereitet, die wir anschliessend begründen werden. Wir hoffen sehr, dass Sie uns wenigstens heute unterstützen werden.

Hans König, Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben ihre Meinungen geäussert. Gibt es noch Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zu diesem Geschäft?

Kurt Fluri. Ich möchte mich allgemein und als Präsident der Geschäftsprüfungskommission zum DUK-Bericht äussern. Die DUK hält auf Seite 13 des Berichts fest, die Wahl der neuen Bankräte im Januar 1992 sei nicht primär nach parteipolitischen, sondern nach fachspezifischen Kriterien erfolgt. Dies als Relativierung zu Äusserungen im Zusammenhang mit der Wahl von Bankräten. Zum Notverordnungsrecht, welches die DUK auf den Seiten 35 und folgende und 69 als möglichen Ausweg für die Regierung angeführt hat: Ich schliesse mich den Worten des Landammanns und des Sprechers der CVP-Fraktion an. Ich habe die Verhandlungen des Verfassungsrats von 1982 und 1985 nachgelesen. Das Notverordnungsrecht wurde in Artikel 79 Absatz 4 der Kantonsverfassung aufgenommen. Der Verfassungsrat hat das Notverordnungsrecht nur im zweiten Anlauf und unter grössten Bedenken aufgenommen. Ich zitiere auf Seite 262 der Verfassungsratsverhandlungen den damaligen CVP-Fraktionschef Walter Straumann. Das Notverordnungsrecht sei höchst bedenklich. Es dürfe nur unter grösster Zurückhaltung überhaupt daran gedacht werden, so etwas in die Verfassung aufzunehmen. Herr Felix Kurz lehnt auf Seite 265 ein Notverordnungsrecht im Namen der SP-Fraktion ab. Im zweiten Anlauf, am 10. Dezember 1985, wurde Artikel 79 Absatz 4 entgegen des Antrags der SP-Fraktion in die Verfassung aufgenommen (Seite 10323, Verfassungsratsverhandlungen). Zum Notverordnungsrecht besteht in der gesamten Schweiz keine Praxis. Wenn die DUK auf Seite 69 zum Schluss kommt, der Regierungsrat wäre durchaus berechtigt gewesen, auf ein ausserordentliches Weisungsrecht zurückzugreifen, steht diese Aussage auf schwachen Beinen.

Einige Überlegungen, die ich als Präsident der Geschäftsprüfungskommission anstelle: Auf den Seiten 24, 48 und 54 kommt die DUK zum Schluss, ich selbst, die Geschäftsprüfungskommission und das Parlament im allgemeinen hätten ihre Aufgaben nicht wahrgenommen. Allfällige Massnahmen seien in eigener Kompetenz nicht einmal geprüft worden. Der Kantonsrat habe eine schwache Haltung eingenommen. Ich habe mich gefragt, welche möglichen Massnahmen der Kantonsrat, die Geschäftsprüfungskommission und ich als Präsident der Geschäftsprüfungskommission hätten beantragen können. Wäre das zum Beispiel eine dringliche Motion gewesen? Ich muss zu bedenken geben, dass wir uns am letzten Tag einer dreitägigen Session befanden. Hätte man verlangen sollen, der Beschluss des Bankrats vom 7. September 1993, also vom Vortag, sei rückgängig zu machen? Dies trotz des optimistischen Gutachtens, trotz der Ungewissheit, was in diesem Fall mit der Bank in Kriegstetten geschehen wäre? Diese Frage konnte ich nicht beantworten. Auch die DUK konnte mir keine Antwort auf diese Frage aufzeigen.

Die Schlussfolgerungen, unter anderem die Überlegungen von Kantonsrätin Eva Gerber, sind berechtigt. Sie müssen näher und ernsthaft geprüft werden. Wir würden auch erwarten, dass die DUK das interne Protokoll der Besprechungen mit den Professoren Dr. Aubert und Dr. Richli veröffentlicht. Es ist nicht üblich und unverständlich – in einem normalen Zivil- oder Strafverfahren nicht zulässig – Aktenstücke geheimzuhalten. Es geht generell darum, Oberaufsichtspflichten der Geschäftsprüfungskommission und anderer Auswahlschüsse – in nächster Zeit vor allem im Rahmen der Entwicklung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung – zu prüfen. Daran arbeiten wir.

Das Gutachten von Professor Dr. Hänni wirft für mich mehr Fragen auf, als es Antworten gibt. In einem Punkt muss ich Herrn Professor Hänni energisch korrigieren. In einem Interview mit dem «Tages Anzeiger» hat er behauptet, die Geschäftsprüfungskommission habe jeweils mit der Direktion der Bank und im Beisein des Regierungsrates ein Geschäftsessen durchgeführt. Im Verlauf dieser Essen seien Dokumente gegengezeichnet worden. Mit Verlaub, das ist Quatsch. Die Geschäftsprüfungskommission musste nie Dokumente unterzeichnen, geschweige denn im Verlauf eines Essens. Wie Herr Professor Hänni zu einer solchen Behauptung kommt, ist mir schleierhaft. Sie stellt sein Gutachten nicht in ein seriöseres Licht.

Abschliessend eine Bemerkung als Präsident der Geschäftsprüfungskommission: Bis jetzt konnte mir niemand sagen, welche wirksamen Massnahmen man an jenem 8. September hätte beantragen sollen. Ausser dem Gebrauch von starken Worten und Fragen konnte mir niemand sagen, was man hätte machen sollen. Ich übernehme aber – unter allen Relativierungen, Vorbehalten und unter Berücksichtigung der ungewissen Alternativen zum Schweigen – die Verantwortung dafür, das nicht gemacht zu haben, was ich als Präsident der Geschäftsprüfungskommission offenbar im Minimum hätte machen sollen. Ich bedaure das und entschuldige mich dafür.

Peter Hänggi, Vorsteher Volkswirtschafts-Departement. Von den Sprecherinnen der SP und der Grünen bin ich im Zusammenhang mit der DUK-Debatte in eine besondere Pflicht und in eine besondere Verantwortung genommen worden. Ich stehe zu dieser besonderen Verantwortung und zur besonderen Pflicht, die ich als damaliger Finanzdirektor hatte. Insbesondere treffen auch die drei Fehler, welche der Landammann namens der Regierung bekanntgab, auf mich zu. Die Lage zwischen 1991 und 1994 habe ich nicht richtig eingeschätzt. Ob ich das gekonnt hätte, oder ob ich das gemusst hätte, ist eine offene Frage. Im übrigen gilt das soeben von Kantonsrat Flury Gesagte über eine gewisse Ohnmacht in dieser Situation auch für die Regierung.

Die Frage des Handelns: In der Geschichte der Kantonalbank gab es zwei Krisen. Eine kleine im Jahr 1991 – als «Fall Dornach» bezeichnet –, und eine zweite, die Grosse, im Januar 1994. Und in beiden Fällen habe ich gehandelt. In beiden Fällen trägt das Resultat meine Handschrift.

Hans König, Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? Das ist nicht der Fall. Ich komme zu den Anträgen. Es gibt zwei Möglichkeiten. Ich kann Sie zuerst fragen, ob Sie dem Antrag des Büros folgen wollen und keine Massnahmen ergreifen wollen, wie wir das in Punkt 1 beantragen, oder ob Sie Massnahmen treffen wollen. Es wären dies die Massnahmenpakete der Grünen oder der Freiheits-Partei. Das wäre eine Grundsatzentscheidung. Ich habe auch die Möglichkeit, direkt auf den Antrag der Freiheitspartei einzusteigen und ihn zur Abstimmung zu bringen. Anschliessend würde ich den Antrag der Grünen zur Abstimmung bringen. Ich habe mich für das zweite Vorgehen entschieden, damit wir die Anträge der Grünen und der Freiheitspartei ganz klar vom Tisch haben oder ihnen eben zustimmen. Wir stimmen zuerst über Ziffer 1 des Antrags der Freiheitspartei ab, anschliessend über den Eventualantrag, der je nach Abstimmungsergebnis eventuell wegfällt. Ebenso verfahren wir mit dem Antrag der Grünen. Zum Schluss frage ich Sie, wer dem Antrag des Büros zustimmt. Ich glaube, dass wir so am Schluss reinen Tisch gemacht haben werden. So können wir auch alle Anträge würdigen. Das Wort zur Begründung des Antrags zu Ziffer 1 hat Patrick Eruimy.

Antrag Patrick Eruimy

Ziffer 1: Gegen die Mitglieder des Regierungsrates Cornelia Füg-Hitz, Peter Hänggi, Rolf Ritschard und Dr. Thomas Wallner wird als disziplinarrechtliche Massnahme die Entlassung ausgesprochen.

Ziffer 2: Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe sind im Bericht der Disziplinarkommission, im Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission und in den schriftlichen Protokollen des Kantonsrates enthalten.

Eventualantrag I zu Ziffer 1: Gegen das Mitglied des Regierungsrates Cornelia Füeg-Hitz wird als disziplinarrechtliche Massnahme die Entlassung ausgesprochen.

Eventualantrag II zu Ziffer 1: Gegen das Mitglied des Regierungsrates Peter Hänggi wird als disziplinarrechtliche Massnahme die Entlassung ausgesprochen.

Eventualantrag III zu Ziffer 1: Gegen das Mitglied des Regierungsrates Rolf Ritschard wird als disziplinarrechtliche Massnahme die Entlassung ausgesprochen.

Eventualantrag IV zu Ziffer 1: Gegen das Mitglied des Regierungsrates Dr. Thomas Wallner wird als disziplinarrechtliche Massnahme die Entlassung ausgesprochen.

Patrick Eruimy. Das Kantonalbankdebakel hat, wie Sie alle wissen, sehr viele Leidtragende mit sich gebracht. Angefangen beim Kleinsparer, der mit seinen eigenen Steuergeldern den Verlust seines eigenen Sparheftes verhindern muss, über den kommerziellen Kunden, der aufgrund seines Vertrauensverlusts seine Bankbeziehungen aus unserem Kanton abgezogen hat, bis hin zum Bankpersonal, welches in schweren Zeiten immer gute Miene zum bösen Spiel machen musste. Der enorm grosse finanzielle und volkswirtschaftliche Schaden, auch der sogenannte immaterielle Schaden, welchen das Kantonalbankdesaster in unserem Kanton angerichtet hat, wird früher oder später in irgendeiner Form jeden Bürger direkt treffen, falls es ihn nicht bereits getroffen hat. Wenn der Kanton seine Leistungen abbaut, seine Aufträge an Dritte kürzt, Stellen streicht, Besoldungen reduziert, Steuern oder Gebühren erhöht, so ist das nicht nur Folge des Bankzusammenbruchs, aber auch. Was mich sehr tief beelendet und zu den Anträgen bewogen hat, ist die Vorstellung, dass es Mitschuldige oder Mitverantwortliche gibt, die unbehelligt davonkommen sollen. Das verletzt mein Rechtsempfinden. Gegen die Mitschuldigen oder Mitverantwortlichen, die im Umfeld der Bankführung und Revisionsstellen zu suchen sind, sind Verfahren im Gang. Ich nehme an, wir werden das in der Erklärung des Büros später noch detaillierter vernehmen. Diese Verfahren sind aber nicht, oder nicht mehr Sache des Kantonsrates. Ganz im Gegensatz zur Beurteilung der Regierung. Darum geht es bei diesem Geschäft ja. Mir ist unerklärlich, wie uns die Disziplinarkommission beantragen kann, die Regierung ungeschoren davonkommen zu lassen, obwohl sie seitenweise zum Teil erhebliche Fehlverhalten und Amtspflichtverletzungen auflistet. Noch suspekter ist für mich die Berufung auf ein sogenanntes Opportunitätsprinzip, welches auf Normalsterbliche auch keine Anwendung findet. Ich frage mich auch ernsthaft, wo das Rechtsempfinden der Disziplinarkommission geblieben ist. Dies um so mehr, als es sich hier für solothurnische Verhältnisse um einen Schaden von gigantischem Ausmass handelt und nicht um eine vernachlässigbare Kleinigkeit.

An dieser Stelle möchte ich nochmals klar festhalten, dass ich der Regierung nicht vorwerfe, sie habe den Zusammenbruch der Kantonalbank verursacht. Ich werfe ihr vor, dass sie ihn nicht verhindert hat, obwohl sie die Machtinstrumente dazu gehabt hätte. Das bestätigt auch der DUK-Bericht auf den Seiten 35 und 36. Die Regierung hätte es in der Hand gehabt, durch entschiedenes Auftreten und Eingreifen in wichtigen Phasen den Schaden zu verhindern oder erheblich zu verringern. Ich werfe der Regierung daher konkret vor, dass sie durch ihr Fehlverhalten in einer Krisensituation versagt hat, was in der Folge zu einem gigantischen Schadenfall für den Kanton wurde. Daraus folgere ich, dass eine Regierung, die in Krisensituationen nicht in der Lage ist, Schaden vom Kanton fernzuhalten, ganz einfach nicht tragbar ist. Es wäre sogar fahrlässig. Ich beantrage dem Kantonsrat aus diesem Grund, die damals amtierenden Regierungsräte disziplinarrechtlich aus ihrem Amt zu entlassen, wie es aus dem schriftlich vorliegenden Antrag hervorgeht.

Hans König, Präsident. Wird das Wort zum Antrag von Patrick Eruimy verlangt? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag von Patrick Eruimy zu Ziffer 1 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Patrick Eruimy

3 Stimmen

Dagegen

Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Ich nehme an, dass Patrick Eruimy nach diesem Abstimmungsergebnis auf die Eventualanträge verzichtet.

Patrick Eruimy. Das ist richtig. Ich verzichte auf die Eventualanträge. Hingegen möchte ich den Antrag zu Ziffer 2 aufrechterhalten.

Hans König, Präsident. Marta Weiss hat das Wort zur Begründung des Antrags der Grünen Fraktion.

Antrag Grüne Fraktion

Ziffer 3: Im Sinne einer öffentlichen Entschuldigung für die folgenschweren Versäumnisse der politischen Gremien bezahlen

- a) die Regierungsmitglieder Cornelia Füeg-Hitz, Rolf Ritschard und Thomas Wallner Fr. 10'000.-, Peter Hänggi Fr. 20'000.-.
- b) die Mitglieder des Kantonsrates je 200.- (Taggeld des heutigen Sitzungstages).
- Ziffer 4: Die bezifferbaren Verluste sowie die weiteren bezifferbaren Kosten, die dem Kanton Solothurn durch den Untergang der Kantonalbank erstehen,
- a) werden in ein Globalbudget überführt.
- b) Es wird ein Schuldensanierungsplan erarbeitet.
- Ziffer 5: Antrag 3 des Büros

Marta Weiss. Wie ich bereits beim Eintreten ausgeführt habe, hat der Kantonsrat heute zwei Möglichkeiten. Eine Möglichkeit ist, sich für einen rein legalistischen Weg zu entscheiden und den vorliegenden Anträgen des Büros zuzustimmen. Wir sind der Auffassung, dass damit nichts an Glaubwürdigkeit, die sich auch der Kantonsrat zurückholen muss, zurückgewonnen wird. Die zweite Möglichkeit ist die, dass der Kantonsrat seiner politischen Verantwortung Rechnung trägt. Wir wollten das in Form einer Entschuldigung formulieren, was rechtlich nicht möglich ist. Der Kantonsrat auferlegt sich selbst eine Busse, ein Sitzungsgeld von 200 Franken. Er auferlegt dem Regierungsrat eine Busse als tatkräftige Entschuldigung in der Höhe von 10'000 Franken für Regierungsrätin Cornelia Füeg-Hitz, Regierungsrat Rolf Ritschard und Regierungsrat Thomas Wallner und 20'000 Franken für Regierungsrat Peter Hänggi. Das ist angesichts des Gesamtschadens zwar immer noch ein kleiner Beitrag. Diese Tat bedeutet mehr als nur Worte. Sie zeigt eine andere Bewältigungswilligkeit als nur Worte auf. Wir müssen die politische Handlungsfähigkeit hier und jetzt auch beweisen. Wir wissen, dass diese Massnahme rein juristisch gesehen auf Schwierigkeiten stösst. Es ist aber genauso schwierig, jemandem zu erklären – es sei denn, er sei Jurist, eventuell Kantonsrat oder Regierungsrat – dass der Schaden und die Versäumnisse offensichtlich sind, dass aber ausser den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat die Folgen tragen sollen.

Hans König, Präsident. Wird das Wort zum Antrag der Grünen verlangt? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über Ziffer 3 des Antrags ab.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion Abs. 3 Bst. a
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Für den Antrag Grüne Fraktion Abs. 3 Bst. b
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Wir stimmen über den Antrag von Patrick Eruimy zu Ziffer 2 gegenüber dem Antrag des Büros ab. Wird das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für den Antrag Büro des Kantonsrats
Für den Antrag Patrick Eruimy

Grosse Mehrheit
Minderheit

Hans König, Präsident. Zu Ziffer 3 liegt ein Antrag der freisinnigen Fraktion vor. Jörg Kiefer hat das Wort zur Begründung.

Antrag FdP-Fraktion

Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Klärung der Aufsichts- beziehungsweise Interventionskompetenz der Oberaufsichtsbehörden ein Gutachten einzuholen.

Ziffer 4: bisherige Ziffer 3

Jörg Kiefer. Die freisinnige Fraktion beantragt eine neue Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Klärung der Aufsichts- beziehungsweise Interventionskompetenz der Oberaufsichtsbehörden ein Gutachten einzuholen. Der Antrag steht im Zusammenhang zur Antwort auf die Interpellation vom 25. Oktober 1995 über die Folgerungen aus dem Gutachten Hänni/Schnyder, die als nächstes Geschäft traktandiert ist. Die Interpellation hat durch die Antwort der Regierung und den DUK-Bericht eine unerwartete Aktualität erhalten. Vor gut einem Jahr haben wir im Zusammenhang mit den Anträgen der PUK den Regierungsrat beauftragt, die Aufsichtsfunktionen und -strukturen generell zu überprüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. Wir haben beschlossen, dass die besondere Aufmerksamkeit der kantonalen Pensionskasse, der Gebäudeversicherung und weiteren, ähnlichen Institutionen zu widmen sei. In der Zwischenzeit bildet die Frage der Oberaufsicht sozusagen einen der verschiedenen roten Fäden im Bericht der DUK. Auch der Regierungsrat hat diese Frage in der Antwort auf unsere Interpellation angesprochen. Ich darf auch auf die Schlussfolgerungen hinweisen, die Frau Gerber aus ihren Überlegungen gezogen hat. Was fehlt, ist ein konkreter Auftrag der Regierung, das Gutachten einzuholen, über das sie in der Antwort auf unsere Interpellation spricht. Wer aus

dem Bericht der DUK die richtigen Schlüsse zieht und auch die Interpellationsantwort aufmerksam liest, wird die Feststellung teilen, dass auch wir zu unserem eigenen Schutz eine Klärung der aufgeworfenen Fragen einleiten sollten. Das kann gegebenenfalls auch zu Gesetzesänderungen führen. Denn letztlich hat der Kantonsrat die Verantwortung beispielsweise über die kantonale Pensionskasse mit ihrem riesigen Vermögen und über die Gebäudeversicherung. Auch da geht es um hohe Beträge. Wir können unseren Pflichten nur nachkommen, wenn die Fragen um die Oberaufsicht rasch und gründlich geklärt werden, beispielsweise unter Beizug der Aufzeichnungen aus den Hearings der DUK.

Cyrill Jeger. Ich bitte Sie, den Antrag der Freisinnigen abzulehnen. Es liegt ein grundsätzliches Missverständnis über die drei Gewalten vor, die ein demokratisches System regieren sollen: Das Gericht als Legislative, das Parlament und die Exekutive. Ein Gutachten Hänni/Schnyder über das Verhalten der Regierung wurde erstellt. Jetzt fragt die Kantonsratsfraktion der Freisinnigen die Regierung an, was sie dazu meine. Meine Damen und Herren, das geht doch nicht! Wir lassen uns doch nicht weiter durch Gutachten regieren. Der Kantonsrat sollte endlich soweit kommen, ein gutes Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein zu entwickeln und seine Kompetenzen selbst auszuschöpfen. Wenn Unklarheiten bestehen, müssen diese politisch gelöst werden und nicht durch weitere Gutachten. Es existiert ein bekanntes Zitat von einem sehr bekannten Politiker – er ist sogar unter uns. Werner Bussmann hat gestern gesagt: «Hütet Euch vor Gutachten!» (*Heiterkeit im Ratssaal*) Ich möchte der Diskussion im Rahmen der Interpellation nicht weiter vorgreifen. Das Büro ist immer noch frei, als Organ des Kantonsrats selber über ein solches Gutachten zu entscheiden, wenn das die Mehrheit wirklich wünschen würde. Es soll jedoch nicht von der Regierung in Auftrag gegeben werden. Zuerst soll der Kantonsrat im Rahmen der Interpellation darüber diskutieren. Vor allem soll der Kantonsrat seine Rolle selbst formulieren.

Eva Gerber. Die SP-Fraktion ist derselben Ansicht, wie sie von Cyrill Jeger geäußert wurde. Wir sind auch der Meinung, dass man die Frage jetzt wirklich angehen muss. Aber es ist die Aufgabe des Kantonsrats, allenfalls des Büros, und der Geschäftsprüfungskommission, diese Fragen zu klären. Wir brauchen keine weiteren Gutachten, die irgend jemand in Auftrag gegeben hat, und die unseren Bedürfnissen doch nicht entsprechen. Wir müssen zuerst einmal definieren, was wir überhaupt wissen wollen. Worum geht es uns? Dann können wir allenfalls immer noch ein juristisches Gutachten beauftragen. In erster Linie geht es auch einmal um eine politische Klärung der Sache. Wir beantragen Ablehnung des Antrags.

Alex Heim. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Wir haben vorhin in den Diskussionen gehört, welche Probleme sich bezüglich der Oberaufsicht ergeben haben. Unter Punkt 3.1 der Antwort auf die Interpellation, die als nächstes traktandiert ist, steht: «Den Antrag auf Einholung eines Gutachtens haben wir im Verfahren vor der PUK und auch in jenem vor der DUK gestellt. Wir wiederholen ihn an dieser Stelle gegenüber dem Kantonsrat als untersuchungsführende und auftraggebende Behörde.» Wir haben gehört, was wir für Probleme haben. Wer ist eigentlich zuständig? Über was und warum? Genau diese Fragen wollen wir jetzt abklären lassen. Ich bitte Sie wirklich, dem Antrag der FdP zu Ziffer 3 zuzustimmen.

Hans König, Präsident. Wir stimmen über den Antrag der FdP zu Ziffer 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag FdP-Fraktion
Dagegen

71 Stimmen
39 Stimmen

Hans König, Präsident. Die Grüne Fraktion hat das Wort zur Begründung des neuen Absatz 4.

Marta Weiss. Unser Antrag will erreichen, dass die Kosten, die durch den Verlust der Kantonalbank entstanden sind sowie die weiteren Kosten, die beispielsweise durch die Verfahren entstehen, in der Rechnung gesondert aufgeführt werden. Das finden wir sehr wichtig, um über weitere finanzielle Massstäbe, die in diesem Kanton gesetzt werden sollen, einigermaßen sachlich berichten und diskutieren zu können. Wir haben es gestern in der Lohnabbau-Diskussion gehört: Die eine Seite sagt, wegen der Bank werde der Lohn gekürzt. Die andere Seite hat das dementiert. Auch ohne Bank wäre es um unseren Kanton finanziell schlecht gestellt. Die Kosten, die grossen Verluste, die durch das einschneidende Ereignis entstanden sind, sollen separat aufgeführt, global budgetiert werden. Zudem, und das ist sehr wichtig, soll man überlegen, wie und in welchem Zeitraum die Schulden abgetragen werden können. Das soll gesondert von den Massnahmen «Schlanker Staat», Steuererhöhungen und so weiter geschehen. Wir möchten eine transparentere, differenziertere Sicht erhalten. Was ist ganz konkret ein strukturelles Defizit, und welches sind Verluste, die der Kanton wegen der Bank irgendwie abbauen muss? Das wäre für die Klärung in der Öffentlichkeit und für eine sachlichere Diskussion von sehr grossem Nutzen. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Er hat materiell mit den regierungsrätlichen Disziplinierungen nichts zu tun. Er weist in die Zukunft, in Richtung Klärung der finanziellen Situation. Er ermöglicht, sich konkreter Gedanken darüber zu machen, was wir mit dem Schuldenberg machen, der durch die Bank entstanden ist. Wir wollen nicht, und das könnte eine Unterstel-

lung sein, dass über die Geschichte Gras wächst. Wir wollen eine Transparenz darüber, woher welche Verschuldung kommt, und wie wir sie abtragen können.

Hans König, Präsident. Wird das Wort zum Antrag der Grünen zu Ziffer 4 verlangt? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Möchte jemand auf eine Ziffer im Beschlussesentwurf des Büros zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Beschlussesentwurf ab.

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Grosse Mehrheit
Minderheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie §§ 24 und 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21), nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Disziplinarkommission vom 13. September 1996, beschliesst:

1. Auf die Anordnung disziplinarrechtlicher Massnahmen gegen die Mitglieder des Regierungsrates Cornelia Füg-Hitz, Peter Hänggi, Rolf Ritschard und Dr. Thomas Wallner wird verzichtet.
2. Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe sind im Bericht der Disziplinarkommission vom 13. September 1996 und im schriftlichen Protokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates enthalten.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Klärung der Aufsichts- bzw. Interventionskompetenz der Oberaufsichtsbehörden ein Gutachten einzuholen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Hans König, Präsident. Ich erteile dem Vizepräsidenten des Büros das Wort, damit er die Entscheide des Büros im Zusammenhang mit dem Bericht des Sonderbeauftragten mitteilen kann.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Mit Beschluss des Kantonsrats vom 28. September 1995 anlässlich der Behandlung des PUK-Berichts wurde das Kantonsratsbüro beauftragt, zivilrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche aufgrund des Berichts des Sonderbeauftragten zu prüfen und durchzusetzen, soweit das noch nicht geschehen ist. Der Bericht des Sonderbeauftragten Herr Professor Dr. Peter Forstmoser liegt vor. Sie sind im Besitz des Berichts. Daraus geht hervor, welche Verantwortlichkeitsansprüche in Frage kommen könnten. Das Kantonsratsbüro hat am 17. Oktober getagt und beschlossen, gegen die Verantwortlichen gemäss Gutachten Forstmoser vorzugehen. Der Sonderbeauftragte wird dabei beratend zur Seite stehen. Das Büro will aus prozessstrategischen Gründen gemeinsam mit der Solothurner Bank und dem Schweizerischen Bankverein die Ansprüche geltend machen. Der Beschluss des Büros lautet wie folgt: «1. Das Büro des Kantonsrates hat beschlossen, gegen die Verantwortlichen gemäss Gutachten Forstmoser weiter vorzugehen. 2. Das Büro wird gemeinsam mit SoBa und SBV sowie deren Anwälten Ansprüche gemäss Gutachten Forstmoser und gegen Arthur Andersen AG und STG Coopers & Lybrand weiter verfolgen. 3. Es wird ein Begleitausschuss eingesetzt bestehend aus dem Präsidium des Kantonsrates und einer Vertretung des Regierungsrates. 4. Die Prozessstrategie wird zusammen mit SoBa und SBV erarbeitet.»

I 150/95

Interpellation FdP-Fraktion: Folgerungen aus dem Gutachten Hänni/Schnyder

(Wortlaut der Interpellation siehe «Verhandlungen» 1995, Seite 632)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 25. Oktober 1995 lautet:

Frage 1. Im Gutachten Hänni/Schnyder wurde der Vorwurf der ungenügenden Wahrnehmung der Oberaufsicht erhoben, ohne dass vorgängig Inhalt und Tragweite der Begriffe «Oberaufsicht und Aufsicht» juristisch

abgeklärt und gegeneinander abgegrenzt wurden. Die Erwägungen zur Oberaufsicht beschränken sich auf die Feststellung, dass das Recht, Aufschluss zu verlangen, auch die Pflicht impliziert, eine Prüfung der Geschäftstätigkeit zu verlangen. Diese Feststellung wird denn auch nicht bestritten. Kontrovers ist hingegen die Frage, ob den Oberaufsichtsbehörden Weisungsrechte gegenüber einer autonomen, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Anstalt zustehen, wenn sie in der Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Auf diese zentrale Frage gibt das Gutachten keine Antwort. Hinweise dazu können jedoch einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 10. November 1989 zur Kontrolle und Aufsicht des Bundesrates über die «halbstaatlichen» Unternehmungen entnommen werden. Daraus geht hervor, dass Weisungsrechte gegenüber parastaatlichen Organisationen nur bestehen, soweit entsprechende Rechtsgrundlagen gegeben sind, ansonsten die Begrenzung der Aufsicht auf eine Oberaufsicht jeden Sinn verlieren würde. Einer Abgrenzung und Klärung bedarf der Begriff der Oberaufsicht auch deshalb, weil er in § 51 des Gesetzes über die Solothurner Kantonalbank vom 11. Juni 1922 sowohl für den Kantonsrat als auch für den Regierungsrat verwendet wurde; im Staatsrecht wird der Begriff jedoch nur für die parlamentarische Verwaltungskontrolle verwendet. Diese wird als nachträgliche Kontrolle bezeichnet, welche nicht bezweckt, Amtshandlungen rechtlich zu genehmigen oder zu kassieren, sondern lediglich die Amtsführung vor dem Forum der Öffentlichkeit zu erörtern und zu kritisieren (politische Kontrolle). Die Oberaufsicht wird demnach eingeschränkter, als «Aufsicht über die Aufsicht» verstanden und beinhaltet nicht die gleichen Kompetenzen und Interventionsrechte wie sie der Leitung der Verwaltung und der damit verbundenen Dienstaufsicht immanent sind. Angesichts der Kontroverse um den Begriff der Oberaufsicht und der offenen Frage nach den Kompetenzbereichen und Interventionsrechten von Kantons- und Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörden, erweist sich eine Klärung der Aufsichts- bzw. Interventionskompetenz der Oberaufsichtsbehörden, insbesondere aber auch eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden als unerlässlich. Die Notwendigkeit eines Gutachtens zeigt sich auch im Hinblick auf die künftige Wahrnehmung der Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne von Artikel 85 der Kantonsverfassung (selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, selbständige Verwaltungseinheiten, interkantonale und interkommunale Organisationen, Private oder privatrechtliche Organisationen). Den Antrag auf Einholung eines Gutachtens haben wir sowohl im Verfahren vor der parlamentarischen Untersuchungskommission als auch in jenem vor der Disziplinaruntersuchungskommission gestellt. Wir wiederholen ihn auch an dieser Stelle gegenüber dem Kantonsrat als untersuchungsführende und auftraggebende Behörde.

Frage 2. Als «Folgerung im allgemeinen» resultiert die Feststellung, dass die beiden Begriffe der Aufsicht und Oberaufsicht bei der künftigen Rechtsetzung auseinanderzuhalten sind, vor allem bei selbständigen Anstalten und Körperschaften, welche in der Erfüllung ihrer Aufgaben autonom sind. Sache des Gesetzgebers ist es, den Autonomiegrad durch Festlegung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten genau zu bestimmen, die Aufgaben der Aufsichtsbehörden zu umschreiben und eine Rechtsgrundlage für Aufsichtsmassnahmen zu schaffen. Die Ausübung der Aufsicht ist nur dann sinnvoll, wenn entsprechende Aufsichtsmittel von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen und Weisungen der Aufsichtsbehörde auch durchgesetzt werden können. Aus diesen Gründen werden wir bei den bestehenden Trägern öffentlicher Aufgaben dafür sorgen, dass die Verantwortlichkeiten entflechtet und die aufsichtsführenden Aufgaben und Weisungsrechte der Aufsichtsbehörden gesetzlich verankert werden. Wir haben zu diesem Zweck und in Erfüllung des Auftrages des Kantonsrates (Ziffer 9 des PUK-Berichtes) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Aufsichtsfunktionen und -strukturen generell einer Prüfung unterzieht, dabei besonderes Augenmerk auf die kantonale Pensionskasse und die Gebäudeversicherer richtet und bezüglich organisatorischer Massnahmen und gesetzgeberischer Vorkehren Bericht erstattet. Den erwähnten Aspekten wird man auch bei der künftigen Legiferierung im Bereich der mittelbaren Verwaltung Beachtung schenken müssen.

Mit allfälligen Änderungen wollen wir kein «Mehr an Kontrollbestimmungen» schaffen, wie dies als mögliche Reaktion befürchtet wird. Zusätzliche Kontrollbestimmungen bedeuten nicht unbedingt eine verbesserte Kontrolle! Die richtigen Konsequenzen aus den Ergebnissen der Kontrolle können nur dann gezogen werden, wenn die Aufgabenerfüllung laufend beobachtet wird, die Aufsichtsbehörde mit den notwendigen Aufsichtsmitteln ausgestattet ist und bei Missbrauch des Ermessensspielraums, bei Willkür und Rechtsverletzungen sofort einschreitet. Die Aufgabe der Kontrolle gewinnt mit der Delegation von Kompetenzbereichen und der Einräumung von Handlungsfreiräumen noch zusätzlich an Bedeutung. Bei der Umsetzung des Projektes «Schlanker Staat» und dem New Public Management (NPM), mit welchem Amtsstellen als flexible, teilautonome Leistungszentren mehr Kompetenzen und Selbstverantwortung erhalten, wird eine Ausweitung der Verwaltungsprüfung unerlässlich sein. Als Voraussetzung dazu sollen – im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung – die Kompetenzen und Verantwortungen klar festgelegt und strategische und operative Funktionen getrennt werden.

Die Aufsichtsinstanzen werden sich mit NPM in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor neue Herausforderungen gestellt sehen. Die Aufsicht wird nicht mehr nur punktuell tätig sein können, sie wird systematisch, übergreifend und als Daueraufgabe durchgeführt werden müssen. Dabei wird nicht nur auf die Art und Weise, sondern auch auf den Inhalt der Kontrolle besonders zu achten sein. Die Informationen im Rahmen der Leistungsaufträge, Produktgruppenbudgets und Leistungsvereinbarungen gilt es für eine verstärkte Wirtschaftlichkeitsprüfung und auch für ein effektives Controlling im Rahmen der Oberaufsicht zu nutzen. Die politi-

schen Führungsgremien werden sich nicht nur grundsätzlichen Steuerungsaufgaben zuwenden müssen und Leistungsaufträge und -vereinbarungen zu überprüfen haben, sondern auch, im Rahmen der nachträglichen Verwaltungskontrolle, Leistungsaufträge sowie deren Erfüllung anhand der entsprechenden Abklärungen kontinuierlich überprüfen müssen. Mit dem NPM-Modell besteht für das Parlament jedoch keine direkte Möglichkeit, auf laufende Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen einzuwirken. Als Oberaufsichtsbehörde wird sich das Parlament auf die Fragen konzentrieren müssen, ob Ziele gesetzt werden, ob verschiedene Zielsetzungen oder deren Einhaltung einander zuwiderlaufen, ob die Einhaltung der Zielsetzungen kontrolliert wird und ob deren Nichteinhaltung sanktioniert und allfällige Massnahmen getroffen werden.

Eine Ausweitung der Aufgaben beider Aufsichtsbehörden wird sich dadurch ergeben, als nebst der Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung auch die Geschäftsführungsprüfung und Wirkungsprüfung zu den Aufsichtspflichten gehören. Die geschaffenen Instrumente werden daher keineswegs vergangenheitsorientiert sein, wie dies befürchtet wird. Nebst die traditionellen Aufsichtsmittel treten moderne Formen eines Finanz- und Leistungscontrollings. Die NPM-Philosophie mit ihrer Betonung auf der Wirkungsorientierung kann bezüglich dieser weiteren Prüfungsmechanismen insofern einen Fortschritt bringen, als Schlechterfüllungen und Unverantwortlichkeiten nicht mehr nur aufgrund der Organ- und Dienstaufsicht, sondern auch mittels Leistungsauftrag, anhand von Controlling und Berichterstattung, durch messbare Grössen an den Tag gelangen. Die Ausweitung der Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche bei der operativen Führung bedingt jedoch starke interne und externe Controlling- und Revisionsinstanzen und verlangt nach einer wirksamen Geschäftsführungsprüfung durch die politischen Behörden, insbesondere auch durch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates, welche gemäss Pflichtenheft des Kantonsrates die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der anderen Träger öffentlicher Aufgaben zu überwachen hat. Rechtlich abzuklären bleibt, ob und wie sich mit dem Übergang zu NPM, mit der damit verbundenen Festlegung von neuen Führungsgrundsätzen und der Delegation von Aufgaben, die Interventionskompetenzen und Verantwortlichkeiten der politischen Behörden ändern, insbesondere auch wie sich die parlamentarische Oberaufsicht von der Aufsicht der Regierung abgrenzt. Zu prüfen ist im weiteren die Frage, ob die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel auch für die teilautonomen Organisationseinheiten, welche Leistungsaufträge und Globalbudgets erhalten haben, rechtlich zu verankern sind oder ob diese einzelfallweise, aufgrund der jeweiligen konkreten organisatorischen und rechtlichen Einbindung zu bestimmen sind.

Frage 3. Von einer Erhöhung der Regelungsdichte sehen wir ab, zumal die NPM-Philosophie gerade das Gegenteil verlangt. Anzustreben ist eine wohlverstandene Deregulierung, welche aber nur erreicht werden kann, wenn sich der Gesetzgeber auf das Wichtigste beschränkt und der Exekutive durch Delegation die nötigen Spielräume schafft. Die Ziele des Staates sollen vermehrt durch Leistungsaufträge statt durch absolute Normen definiert werden. Bei der Regelung von Unwesentlichem ist Zurückhaltung zu üben. Auch befristetes Recht (Stichwort: Sunset-legislation) hilft mit, die Regelungsdichte tief zu halten. Lern- und Prozessorientierung anstelle von endgültigen Lösungen tragen ebenfalls dazu bei und erlauben es, zweckmässige, NPM-kompatible Vollzugslösungen zu finden.

Hans König, Präsident. Die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne habe ich am Morgen schon begrüsst. Interesse an unserer Arbeit bekundet auch unser ehemaliger Ratskollege und jetziger Nationalrat Peter Kofmel.

Cyrrill Jeger. Ich möchte wiederholen, was ich schon vorbereitet habe. Das Prozedere läuft jetzt anders, aber das ändert nichts an meiner Meinung. Das Gutachten Hänni/Schnyder hat zum Thema, das Verhalten der Aufsichtsorgane über die frühere Kantonalbank zu prüfen. Das Verhalten insbesondere des Regierungsrats aber auch des Kantonsrats wird darin kritisiert. Daher ist es für mich unverständlich, dass die FdP nach der Meinung der Regierung zum Gutachten fragt, kam doch die Regierung gerade in diesem Gutachten schlecht weg. Entsprechend äussert sich die Regierung negativ zum Gutachten. Der Kantonsrat muss selber wissen, was er will. Dazu brauchen wir politische Entscheide, nicht neue Gutachten. Ich empfehle den Freisinnigen, einen Grundkurs in staatsbürgerlichem Unterricht zu besuchen, so dass sie sich der drei Säulen bewusst werden, die das Funktionieren des Staats gewährleisten sollen. Das Bein des Parlamentes ist völlig schwächlich. Das liegt wesentlich auch am Verhalten der staatstragenden Parteien, die wesentlich mehr an Selbstbewusstseinsbildung machen sollten. Wir dürfen uns die Oberaufsicht nicht durch weitere Gutachten entziehen lassen. Konkret: Wo Löcher bestehen, andere politische Meinungen solche Löcher und Lücken sehen, sind entsprechend gesetzliche Schritte notwendig, um die Oberaufsicht, meiner Meinung nach gehört dazu ein Weisungsrecht, zu regeln. Die Regeln der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung können wir nicht aus Amerika übernehmen, und auch nicht aus einem Gutachten. Die Regeln, wie weit eine Weisung geht, müssen wir konkret für uns selbst festlegen. Bei der Verabschiedung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen sind auch die Rechte und Pflichten der Aufsichts- und Auftragsbehörden klar zu definieren. Wir ziehen aus dem PUK- und dem DUK-Bericht folgende fünf Schlüsse: Erstens besteht eine Pflicht, nicht nur ein Recht, immer wieder kritische Fragen zu stellen. Zweitens genügt die gewöhnliche Sorgfalt nicht. Um Schnyder und Hänni zu zitieren, ist vielmehr alle Sorgfalt anzuwenden, nicht nur die Vorsicht, die man bei eigenen Geschäften anzuordnen pflegt (Seite 53). Die beiden Berichte sind unserer Meinung nach zur

Pflichtlektüre für alle Männer und Frauen in den entsprechenden Gremien und Räten geworden. Bereits in vier Monaten werden der Kantonsrat und wohl auch der Regierungsrat zu etwa einem Drittel ersetzt. Von allen neuen und später nachfolgenden Kräften fordern wir, dass die Berichte studiert werden. Und zwar wiederum so, wie Schnyder und Hänni schreiben, nämlich sorgfältig und kritisch. Wenn nötig müssen zusätzliche Auskünfte verlangt werden. Unklare und verdächtige Bemerkungen müssen hinterfragt werden. Nur wenn ein solches Verhalten von uns allen an den Tag gelegt werden kann, haben wir genügend Schlüsse daraus gezogen. Viertens müssen zum diesem Zweck alle Personen in entsprechender Stellung, zum Beispiel Kantonsräte, geschult werden. Dazu muss ein eigentliches Schulungsprogramm entwickelt werden. Und zwar nicht seitens der Regierung. Das ist wirklich Sache und Pflicht des Kantonsrates selbst. Als fünften Punkt halten wir an unserer Forderung nach Selbstdeklaration von Interessenbindungen fest. Dazu ist keine Bürokratie und keine Polizei notwendig. Es muss zur selbstverständlichen Sitte und Gepflogenheit in verantwortlichen Gremien werden, dass man sich deklariert. Wir verstehen den Wunsch, unter die Kantonalbankaffäre einen Schlussstrich zu ziehen. Solange aber keine tragenden Erfahrungen gemacht und konkreten Folgerungen getroffen werden, solange kann eben kein Schlussstrich gezogen werden.

Eva Gerber. Ich kann mich kurz halten, nachdem ich zum vorherigen Geschäft ziemlich lange gesprochen habe. Ich habe schon recht viel zum Thema Oberaufsicht und Strukturen gesagt. Nachdem wir vorhin den Antrag der FdP verabschiedet haben, ist die Interpellation überflüssig. Wir haben die Verantwortung auf den Regierungsrat abgeschoben. Die SP-Fraktion bedauert dies. Ich möchte einen Punkt erwähnen: Die FdP schreibt in ihrem Vorstoss, im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung werde das Misstrauensprinzip durch das Vertrauensprinzip ersetzt. Das ist natürlich überhaupt nicht so und darf auch nicht so sein. Im Gegenteil – die Daten werden verbessert. Und das muss auch so sein. Andernfalls könnte die SP hinter so etwas gar nicht stehen. Es ist auch in der Privatwirtschaft nicht so, dass man die Leute einfach gewähren lässt und kein Controlling macht. Die SP steht nach wie vor voll hinter der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie macht auch aktiv im WOV-Ausschuss mit, in welchem die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission und auch die anderen Fraktionen vertreten sind. Ich möchte den Äusserungen, die in den Medien seitens von SP-Exponentinnen und -Exponenten verbreitet wurden, entgegenhalten, dass wir nach wie vor an der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung festhalten, vorausgesetzt, gewisse Grundsätze werden eingehalten.

Jörg Kiefer. Mit der Interpellation ging es uns vor allem um die Oberaufsichtspflichten und Oberaufsichtskompetenzen, und damit letztlich auch um die Verantwortung des Kantonsrats. Dass die Verantwortung im Zusammenhang mit New Public Management in einem anderen Licht erscheint, und dass einige Leute an New Public Management nicht viel Freude haben, können wir begreifen. Es geht darum, wie Herr Jeger es gesagt hat, Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden genau zu definieren, damit wir künftig vor Vorwürfen geschützt sind, wir seien unseren Pflichten nicht nachgekommen. Wir danken der Regierung für die Antwort. Wir sind von ihr befriedigt.

Hans König, Präsident. Die Interpellanten sind von der Antwort befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.35 Uhr unterbrochen.

154/96

1. a) **Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen; b) Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler; c) Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbeförderungsverordnung;**
2. **Verordnung über die Dienstalterszulagen und -Geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen;**
3. **Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen.**

(Fortsetzung, siehe Seite 559)

Detailberatung

Antrag Finanzkommission
Beschlussesentwurf 1, Abschnitt II.
Ziffer 2 soll lauten:

«2. Diese Änderung und die Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung in diesem Zeitpunkt in Kraft treten können.»

Als Ziffer 3 soll eingefügt werden:

«3. Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2001.»

Als Ziffer 4 soll eingefügt werden:

«4. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Beschlussesentwurf 2, Abschnitt II.

§3 Absatz 2 soll lauten:

«² Diese Änderung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft, sofern ... im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten können.»

Als Absatz 3 soll eingefügt werden:

«³ Diese Änderung ist befristet bis 31. Dezember 2001.»

Als Absatz 4 soll eingefügt werden:

«⁴ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Beschlussesentwurf 3, Abschnitt II.

Ziffer 1 soll lauten:

«1. Diese Änderung tritt ... im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten können.»

Als Ziffer 2 soll eingefügt werden:

«2. Diese Änderung ist befristet bis 31. Dezember 2001.»

Als Ziffer 3 soll eingefügt werden:

«3. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Beschlussesentwurf 4

§3 Dienstalterszulage für Lehrkräfte

§3 soll wie folgt lauten:

«§ 2 ist auf die Lehrkräfte ... und an Stelle eines Urlaubs von vier Tagen ein Fünftel eines Monatsgehaltes (inklusive Teuerungszulagen) ausgerichtet werden kann.»

§6 Inkrafttreten

Absatz 1 soll lauten

«1 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Sie ist befristet bis 31. Dezember 2001.»

Als Absatz 3 soll eingefügt werden:

«3 Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Beschlussesentwurf 5

Abschnitt II.

Ziffer 1 soll lauten:

«1. Diese Änderung tritt am 31. Juli 1997 in Kraft. Sie ist befristet bis 31. Dezember 2001.»

Als Ziffer 3 soll eingefügt werden:

«3. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Antrag CVP-Fraktion

Beschlussesentwurf 1

§ 1^{bis} Absatz 1: Die Arbeitszeit wird auf 42 Stunden festgelegt.

§ 1^{bis} Absatz 2: Die Arbeitszeit wird auf 48 Stunden festgesetzt.

§ 3 Absatz 1: wird aus dem Beschlussesentwurf gestrichen.

§10: wird aus dem Beschlussesentwurf gestrichen

§ 11: wird aus dem Beschlussesentwurf gestrichen.

§12: wird aus dem Beschlussesentwurf gestrichen

In Ziffer II wird eingefügt:

1. In den Jahren 1997 – 1999 wird der Leistungszuschlag nach § 6 dieser Verordnung nicht ausgerichtet. Die bisherigen Ziffern 1 ff. verschieben sich je um eine Position.

Beschlussesentwurf 2:

§ 1^{bis} Absatz 1: Die Arbeitszeit wird auf 42 Stunden festgelegt.

§ 3 Absatz 1: wird aus dem Beschlussesentwurf gestrichen.

In Ziffer II wird eingefügt:

1. In den Jahren 1997 – 1999 wird der Leistungszuschlag nach § 6 dieser Verordnung nicht ausgerichtet. Die bisherigen Ziffern 1 ff. verschieben sich je um eine Position.

Beschlussesentwurf 3:

Der ganze Beschlussesentwurf entfällt; die Lehrerbesoldungsverordnung wird nicht geändert.

Antrag SP-Fraktion

Beschlussesentwurf 1

§ 3 Absatz 1: wird wie folgt geändert:

Grundbesoldungen

Klasse 30	109'294	Klasse 15	54'272
Klasse 29	104'571	Klasse 14	51'749
Klasse 28	100'004	Klasse 13	49'360
Klasse 27	95'592	Klasse 12	47'103
Klasse 26	91'334	Klasse 11	44'976
Klasse 25	87'230	Klasse 10	42'976
Klasse 24	83'277	Klasse 9	41'101
Klasse 23	79'475	Klasse 8	39'349
Klasse 22	75'821	Klasse 7	37'719
Klasse 21	72'313	Klasse 6	36'187
Klasse 20	68'951	Klasse 5	34'810
Klasse 19	65'735	Klasse 4	33'528
Klasse 18	62'658	Klasse 3	32'356
Klasse 17	59'725	Klasse 2	31'291
Klasse 16	56'930	Klasse 1	30'331

§ 10: Der Betrag lautet neu: 202'526 Franken.

§ 11: Der Betrag lautet neu: 163'941 Franken.

§ 12: Der Betrag lautet neu: 163'941 Franken.

In Ziffer II wird eingefügt: 3. Diese Änderung ist befristet bis 31.12.1999.

Beschlussesentwurf 2:

§ 3 Absatz 1: wird wie folgt geändert:

Grundbesoldungen

Klasse 30	109'294	Klasse 15	54'272
Klasse 29	104'571	Klasse 14	51'749
Klasse 28	100'004	Klasse 13	49'360
Klasse 27	95'592	Klasse 12	47'103
Klasse 26	91'334	Klasse 11	44'976
Klasse 25	87'230	Klasse 10	42'976
Klasse 24	83'277	Klasse 9	41'101
Klasse 23	79'475	Klasse 8	39'349
Klasse 22	75'821	Klasse 7	37'719
Klasse 21	72'313	Klasse 6	36'187
Klasse 20	68'951	Klasse 5	34'810
Klasse 19	65'735	Klasse 4	33'528
Klasse 18	62'658	Klasse 3	32'356
Klasse 17	59'725	Klasse 2	31'291
Klasse 16	56'930	Klasse 1	30'331

In Ziffer II wird eingefügt: 3. Diese Änderung ist befristet bis 31.12.1999.

Beschlussesentwurf 3:

§ 3 Absatz 1: wird wie folgt geändert:

Grundbesoldungen

Klasse 30	109'294	Klasse 15	54'272
Klasse 29	104'571	Klasse 14	51'749
Klasse 28	100'004	Klasse 13	49'360
Klasse 27	95'592	Klasse 12	47'103
Klasse 26	91'334	Klasse 11	44'976
Klasse 25	87'230	Klasse 10	42'976
Klasse 24	83'277	Klasse 9	41'101
Klasse 23	79'475	Klasse 8	39'349
Klasse 22	75'821	Klasse 7	37'719
Klasse 21	72'313	Klasse 6	36'187
Klasse 20	68'951	Klasse 5	34'810
Klasse 19	65'735	Klasse 4	33'528
Klasse 18	62'658	Klasse 3	32'356
Klasse 17	59'725	Klasse 2	31'291
Klasse 16	56'930	Klasse 1	30'331

In Ziffer II wird eingefügt:

2. Diese Änderung ist befristet bis 31.12.1999.

Beschlussesentwurf 4

§ 6 Absatz 1 soll lauten:

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Sie ist befristet bis 31.12.1999.

Antrag Max Karli

Die heutige jährliche Grundbesoldung ist um 1,8% zu reduzieren.

Die heute gültige Arbeitszeitregelung ist beizubehalten.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Ich begrüße auf der Tribüne die Mechanikerklasse der Berufsschule Solothurn und ihren Lehrer, Herrn Hürzeler. Ich hoffe, dass Sie von unserer Beratung einen Eindruck mitnehmen können.

Gestern haben wir beschlossen, auf das Geschäft einzutreten und kommen heute zur Detailberatung. Ich fasse die vorliegenden Anträge zusammen und erläutere das Vorgehen. Sie sind im Besitze der Beschlussesentwürfe 1 bis 5 des Regierungsrats als Hauptantrag. Den Änderungsanträgen der Finanzkommission stimmt der Regierungsrat zu. Änderungsanträge der SP-Fraktion zu den Beschlussesentwürfen 1 bis 4 und der CVP-Fraktion zu den Beschlussesentwürfen 1 bis 3 liegen vor. Max Karli hat einen Antrag eingereicht, und Cyrill Jeger beantragt Rückweisung.

Zuerst diskutieren wir über den Rückweisungsantrag und stimmen darüber ab. Anschliessend können Sie sich zu den beiden Anträgen der Fraktionen und zum Antrag von Max Karli äussern. Bei dieser Gelegenheit danke ich Ihnen für die rechtzeitige schriftliche Einreichung der Anträge.

Cyrill Jeger. Wir haben gestern eine ausführliche Eintretensdebatte geführt und zahlreiche Meinungen gehört. Verschiedene Anträge sind eingegangen. Unser hauptsächlicher Kritikpunkt wurde von verschiedenen Kreisen aufgenommen: Das Gespräch mit den Personalverbänden wurde zu wenig gesucht, eigentliche Verhandlungen haben nicht stattgefunden. Die Personalverbände haben die Meinungen der verschiedenen Fraktionen sehr wohl gehört. Um das Klima zu verbessern, wäre die Rückweisung vor der Beratung der Detailanträge sinnvoll. Die Regierung hätte dann die Möglichkeit, mit den Personalverbänden das Gespräch zu suchen. Wenn eine Einigung gefunden wird, können wir das Geschäft im Dezember im Rat behandeln. Wenn sich keine Einigung ergibt, kann das Geschäft ebenfalls im Dezember beraten werden. In Kenntnis der Verhandlungen kann der Rat einen Beschluss fällen. Es geht um teilweise weitreichende Beschlüsse in einer aufgewühlten Situation. Man kann den Staat nur wieder in Schwung bringen, wenn das Personal voll mitzieht. Dazu ist es wichtig, das Gespräch zumindest auf korrekte Art und Weise zu suchen. Der finanzielle Verlust, der durch den um einen Monat später gefällten Beschluss entstünde, ist nicht enorm. Es lohnt sich, nochmals über die Bücher zu gehen, mit den Verbänden nochmals zu sprechen. Unser Rückweisungsantrag ist vernünftig und der Zukunft des Kantons Solothurn sehr dienlich.

Anton Immeli. Ich spreche nicht für die CVP-Fraktion, sondern in meinem eigenen Namen. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Jeger. Es ist das erste Mal, dass ich einen Antrag von ihm formell unterstütze. Ich tue das, weil er absolut recht hat. Selbst der Finanzdirektor hat gestern gesagt, aus zeitlichen Gründen habe man mit den Personalverbänden nicht sprechen können. Man hat zwar zusammen gesprochen, konnte aber keine Verhandlungen führen. Wir haben die BERESO verabschiedet. Es handelte sich dabei um einen Kompromiss, der mit den Personalverbänden und innerhalb der Fraktionen – man hat damals die Sitzung unterbrochen – gefunden wurde. Auch die Finanzkommission ist nochmals zusammengekommen. Man hat einen guten Kompromiss gefunden. Wenn wir den Rückweisungsantrag unterstützen, haben wir bis zur Budgetberatung noch Zeit, um eine bessere, vernünftigere und vor allem eine breiter abgestützte Lösung zu finden. Davon bin ich überzeugt.

Viktor Stüdeli. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag ebenfalls. Mit der vorgesehenen Massnahme wird das gesamte Personal über denselben Leisten geschlagen, obwohl unterschiedliche Lohnstrukturen und Arbeitszeiten bestehen. Diese Massnahme – angesichts der finanziellen Misere des Kantons müsste man von Notrecht sprechen – ist gegenüber dem Personal nicht in Ordnung. Ich habe mich jahrelang für gerechte Löhne in der Industrie eingesetzt. Ich kann nicht aus meiner Haut schlüpfen und muss mich auch hier einsetzen. Von mir aus gesehen gibt es keine andere Möglichkeit, als mit allen Sozialpartnern zusammen eine Lösung auszuhandeln. Ich bin davon überzeugt, dass in Verhandlungen Lösungen gefunden werden, die auch zu der vorgesehenen Einsparung führen. Ich bin für Rückweisung der Vorlage, damit eine Lösung ausgehandelt werden kann.

Urs Hasler. Ich glaube nicht, dass Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch viel bringen. Jetzt sind Entscheidungen gefragte. Wir befinden uns in der Budgetphase und können nicht noch wochen- und monatelang

verhandeln. Der Kantonsrat hat sehr wohl eine Entscheidungsgrundlage vor sich. Verschiedene Varianten zur Ausgestaltung der Massnahme stehen zur Diskussion. In Gesprächen konnte ich feststellen, dass es nicht nur Staatspersonal gibt, welches sich mit Händen und Füssen wehrt. Grosse Kreise bringen sehr wohl Verständnis dafür auf, dass Entscheidungen notwendig sind, die nicht nur Freude bereiten. Die Zeiten des Verteilens sind vorbei, Viktor Stüdeli. Es war sehr schön, alle Jahre munter etwas weitergeben zu können. Die Spirale dreht sich nun in die andere Richtung – das ist leider so. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich unser Umfeld verändert hat. Das konnten wir heute morgen wieder einmal in den Nachrichten erfahren. Ich appelliere an diejenigen, die das noch nicht zur Kenntnis nehmen wollten: Verfolgen Sie einmal mit einer gewissen Aufmerksamkeit, was in der Wirtschaft um uns herum abläuft. Seit Anfang der 90er Jahre wird in vielen Betrieben keine Teuerung mehr ausbezahlt. Auch andere einschneidende Massnahmen wurden getroffen. Die Anzahl der Frei- und Feiertage wurden vermindert, durch die Steigerung der Produktivität konnte Druck gemacht werden. Es kann nicht behauptet werden, dass man beim Staat in diesem Bereich schon viel unternommen hat. Es ist zumutbar, heute ein vertretbares «Opfer» zu verlangen. Der Kantonsrat soll auch vor den bevorstehenden Wahlen einmal Profil zeigen und einen Entscheid treffen, der nicht so bequem ist. Daher müssen wir den Rückweisungsantrag ablehnen. Was gerechte Löhne sind, Viktor Stüdeli, konnte mir in diesem Zusammenhang noch niemand sagen. Wenn ein bankrotttes Unternehmen wie der Staat weiterhin noch Löhne auszahlen kann, muss auch ein Fragezeichen gesetzt werden. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Diskutieren wir über die echten Varianten, die zur Verfügung stehen!

Hermann Spielmann. Im Unterschied zu Dir, Toni Immeli, bin ich mit Cyrill Jeger in diesem Saal auch schon einig gewesen. In dieser Frage allerdings nicht. Ich bin mit der Auffassung einverstanden, gegenüber dem Personal sei nicht gut operiert worden. Das Gespräch wäre notwendig gewesen. Wie mein Vorredner geschildert hat, ist der Zug bereits abgefahren. Im Bulletin des solothurnischen Staatspersonalverbandes heisst es auf der ersten Seite: «Sparvorschläge – das Mass ist voll.» Weiter hinten heisst es: «Dass die Regierung mit gestrigem Entscheid trotz wohlbegründeter Einwendungen der Personalverbände an den jüngsten Sparbeschlüssen ohne jegliche Korrektur festhält, ...» Damit sagt der Staatspersonalverband selbst aus, dass gesprochen wurde, dass Einwände gemacht werden konnten. Man ist jedoch auf die Einwände nicht eingetreten. Es trifft also nicht zu, dass sich der Staatspersonalverband nicht vernehmen lassen konnte – auch wenn das Vorgehen nicht geschickt war.

Die Meinungen innerhalb des Staatspersonals sind sehr unterschiedlich. Ich habe Briefe von Personen aus dem Spitalbereich, den Lehrberufen und der Verwaltung erhalten. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Eine Einigung wird nie erzielt werden können. Für uns gilt folgendes: Wir haben ein Zeichen zu setzen und einen Führungsentscheid zu treffen. Der Rückweisungsantrag ist daher abzulehnen. Ich glaube, wir werden es fertig bringen, einen moderaten Entscheid zu fällen, hinter welchem auch das Staatspersonal – zwar knurrend, und dafür habe ich Verständnis – stehen kann.

Ruedi Heutschi. Es geht nicht darum, etwas zu verteilen, Urs Hasler, sondern um die Frage, wem wieviel weggenommen wird. Es stimmt nicht, dass alle Parteien undifferenziert für das Wegnehmen sind. Lohnsenkungen sind nicht nur – für das Staatspersonal – unpopulär. Für Steuerzahler, Minimalverdienende oder Menschen ohne Ein- und Auskommen sind Lohnsenkungen unter Umständen durchaus populär. Es geht darum, eine gerechte Lösung zu finden.

Eine gerechte Lösung muss mit den Betroffenen ausgehandelt werden. Ich bin überzeugt, dass mit dem Staatspersonal zusammen eine Lösung gefunden werden kann, die knurrend akzeptiert wird. Unserer Meinung nach wäre eine Lösung für das Staatspersonal akzeptierbarer gewesen, wenn wir bewiesen hätten, zum Beispiel bei der Vorlage über den Katasterwert, dass wir auf der anderen Seite auch für gerechte Belastungen sorgen. Diese Chance haben wir leider verpasst. Ich meine, wir müssen das Gespräch nochmals suchen. Die vorliegenden Anträge enthalten noch keine gerechte Lösung. Wir versuchen, mit unserem Antrag Sozialverträglichkeit zu erreichen. Aber auch unser Antrag wird vom Staatspersonal nicht getragen. Wir müssen das Gespräch suchen. Der Antrag von Cyrill Jeger ist eine Chance. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen. Der Grundsatz, Massnahmen zu ergreifen, ist bereits bestimmt worden.

Christian Wanner, Vorsteher Finanz-Departement. Der Vorwurf, wir seien nicht gesprächsbereit, berührt mich persönlich. Im Verlauf dieses Jahres haben regelmässige Konsultationen mit dem Staatspersonalverband stattgefunden, selbstverständlich auch zu anderen Themen. Demnächst wird sich auch die Gesamtregerung mit den Personalverbänden treffen. Im Zusammenhang mit den Massnahmen haben zwei Sitzungen der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen stattgefunden sowie eine Orientierung und eine Diskussion mit den Staatspersonalverbänden. Man kann mir sagen, ich würde schlechte Massnahmen vorschlagen. Das muss ich politisch akzeptieren. Aber dass ich nicht wüsste, was Gesprächskultur ist – ich glaube, das trifft eher nicht zu.

Ich bitte Sie, heute zu entscheiden. Ich möchte meine gestrigen Ausführungen nicht wiederholen. Anforderung an die Regierung war es, die Eckwerte der Finanzkommission einzuhalten. Das hat die Regierung bewogen, auch in diesem Bereich tätig zu werden. Ich wiederhole noch einmal, weil man es nicht oft genug sagen kann: Die Regierung hat keine Probleme mit den Löhnen des Staatspersonals. Die Regierung wäre

unter anderen konjunkturellen Voraussetzungen sogar bereit, einen Teuerungsausgleich zu bezahlen. Die finanzpolitische Not des Kantons, die allgemeinen wirtschaftspolitischen Voraussetzungen und Ihre Vorgaben haben uns gezwungen, auch in diesem Bereich etwas vorzuschlagen. Selbstverständlich kann man weiter verhandeln. Die Regierung lehnt eine Steuererhöhung ab – in diesem Bereich ist kein Konsens zu finden. Ob wir in den anderen Fragen einen Konsens finden, ist offen. Wenn die Massnahmen abgelehnt werden, bleibt der Regierung nichts anderes übrig, als mit einem Budget vor Sie zu treten, welches ein um 10 Mio. Franken höheres Defizit in der Laufenden Rechnung vorsieht. Sie entscheiden, nicht die Regierung. Wir haben unsere Sparmöglichkeiten ausgeschöpft. Sonst müssen Sie die Vorgaben ändern. Ich bitte Sie, heute zu entscheiden.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir stimmen über den Antrag auf Rückweisung ab.

Für den Antrag Cyrill Jeger
Dagegen

32 Stimmen
75 Stimmen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir beraten nun die Anträge.

Anton Immeli. Ich möchte auf unseren Antrag zur Streichung des Leistungsbonus zurückkommen. Anlässlich der Behandlung der Kataster-Vorlage hat Kollege Kurt Fluri gestern gesagt, wir müssten referendumfähige Vorlagen beschliessen. Besser noch, wir beschliessen Vorlagen, zu welchen kein Referendum ergriffen wird. Das Schöne an solchen Vorlagen ist, dass alle Betroffenen nun wieder einmal wissen, wer im Kantonsrat ist. Wir alle sind mit sehr vielen Briefen eingedeckt worden. Man hat aus ihnen heraushören können, dass vermutlich nur die Streichung des Leistungsbonus vom Personal akzeptiert würde. Mir ist klar, dass man damit diejenigen trifft, die eine Leistung erbringen. Wenn wir der Streichung des Leistungsbonus, befristet auf drei Jahre, zustimmen, haben wir die Möglichkeit, anschliessend auch die Lehrer zu beurteilen, so dass alle Staatsangestellten wieder auf demselben Stand sind. Dann könnte man eine Vorlage im Sinne der Regierung bringen. Eine Lohnkürzung wird zusammen mit einer Arbeitszeitverkürzung vorgenommen, so dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dann ist eine Kürzung vernünftig und auch gerecht. Ich bitte Sie, dem Antrag der CVP-Fraktion zuzustimmen. Er bringt in etwa dieselbe Einsparung wie die Vorlage der Regierung. Im Moment müssen keine neuen Stellen geschaffen werden.

Ruedi Heutschi. Unsere Anträge liegen schriftlich vor und sind ausreichend begründet worden. Ich möchte Sie eindringlich bitten: Wenn Sie den Weg gehen wollen, gehen Sie ihn sozialverträglich. Eine generelle Streichung um 2,5 oder 1,8 Prozent ist nicht sozialverträglich. Bei Löhnen um 4000 Franken ist eine Kürzung schlicht nicht haltbar. Wir sehen die Notwendigkeit zu sparen. Wir hätten auch die Notwendigkeit gesehen, Mehreinnahmen zu machen, aber das will ich nicht mehr thematisieren. Wir müssen einen Weg suchen, aber bitte, machen wir ihn sozialverträglich. Die Berechnungen des Personalamtes haben ergeben, dass unser Vorschlag Einsparungen in der Höhe von 2,4 Prozent der Lohnsumme ergibt. Die Reduktion der Arbeitszeit soll erreicht und einige neue Stellen sollen geschaffen werden. Für uns ist die lineare Kürzung um 2,5 Prozent nicht möglich. Die lineare Kürzung um 1,8 Prozent ohne eine Verkürzung der Arbeitszeit ist die härteste Massnahme, sie kommt nicht in Frage. Die Streichung des Leistungsbonus kommt dem Werfen des Handtuchs gleich – das Handtuch ist BERESO. Wir haben BERESO erstritten und sollten es nicht auf die Seite stellen. Wir sind auch klar für befristete Regelungen.

Jörg Kiefer. Toni Immeli hat BERESO als gutes Kompromisswerk gepriesen. Daher scheint es uns falsch, eine tragende Säule, nämlich den Leistungsbonus, herauszubrechen. Wir sind gegen die Streichung des Leistungsbonus.

Anna Mannhart. Der Vorschlag der SP-Fraktion ist vielleicht sozialverträglich. Ich frage mich aber, wo die Gerechtigkeit bleibt. Bei allen wird die Arbeitszeit um eine Stunde reduziert. Die Lohnreduktion ist jedoch ungleich. Wie die Lehrerschaft dies tun soll, weiss niemand. Das Pensum kann sicher nicht reduziert werden. Genau denjenigen, welchen wir die Stunde nicht geben, ziehen wir mit aller Wahrscheinlichkeit mehr als 2,5 Prozent Lohn ab. Daher finde ich diesen Vorschlag noch ungerechter als denjenigen der Regierung. Ich habe nirgendwo gehört, dass das Personal den Vorschlag der SP-Fraktion gut findet. Die Streichung des Leistungsbonus bezeichnen die Personalverbände als einzig tragbaren Kompromiss.

Urs Hasler. Die Streichung des Leistungsbonus ist eine Mogelpackung. Ich komme auf die gestrigen Aussagen von Willi Häner zurück: In den Unternehmen werde zuerst der Bonus gestrichen, bevor der Sockellohn korrigiert werde. Diese Aussage ist so falsch. Beim Staat sprechen wir von einem persönlichen Leistungsbonus aufgrund der Bewertung und Qualifikation. Der Staat hat dieses System erst kürzlich eingeführt, es muss zuerst zu greifen beginnen. Eine solche Qualifikations-, Gesprächs- und Kaderkultur kann nicht in drei Jahren geschaffen werden. Dieser Prozess braucht Jahre. Greifen wir doch nicht bereits nach einem Jahr ein! Die Vorgesetzten, die solche Bewertungen durchführen, müssen sich zuerst daran gewöhnen. Vielleicht

kommt man zur Einsicht, dass der eine oder andere als Chef nicht geeignet ist, wenn er mit solchen Mitteln, die völlig in Ordnung und modern sind, arbeiten muss. Wenn ein Chef loben und feststellen kann, dass gesetzte Ziele erreicht wurden, soll er auch zusätzlich etwas geben können. Wie Sie wissen, hätten wir anlässlich der BERESO-Diskussion lieber 5 Prozent Leistungsbonus gegeben. Dazu war der Moment jedoch ungünstig. Wir konnten uns auf 2,5 Prozent einigen. Werfen wir den Leistungsbonus nicht schon wieder hinaus! Das wäre ein falsches Signal. Wir wollen nicht die wenigen verbleibenden Möglichkeiten, eine solche Kultur beim Staat zu fördern, opfern.

Hans-Ruedi Wüthrich, Sprecher der Finanzkommission. Wie Sie gehört haben, gibt es in der Finanzkommission unterschiedliche Meinungen. Zum Leistungsbonus: Weil man die Löhne linear senkt, muss ein Mittel vorhanden sein, um gute Leistungen zusätzlich zu belohnen. Wenn wir den Leistungsbonus streichen, werden die guten Beamten, die den Leistungsbonus verdient hätten, weil sie mit sehr guter Arbeit auftreten, gestraft im Vergleich zu denjenigen, die Dienst nach Vorschrift machen. Wir würden es sehr bedauern, wenn man dieses Instrument, mit welchem man spezielle Leistungen honorieren kann, aus der Hand geben würde. Zur Sozialverträglichkeit: Weil wir eine Besoldungsrevision durchgeführt und die Arbeitsstellen neu eingestuft haben, ist die Sozialverträglichkeit bei den Lohnkürzungen gegeben. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es speziell bei den unteren Lohnklassen nur Aufholer hat. Alle Angestellten, die sich in einer Aufholerposition befinden, haben im Stufenanstieg eine Lohnerhöhung von 3,5 Prozent. Wenn man die 2,5 oder 1,8 Prozent abzieht, hat jemand, der nicht im Besitzstand ist, immer noch eine reale Lohnerhöhung. Diese Zahlen wurden uns von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. In den Lohnklassen 1 bis 3 hat es nur Aufholer. Keine einzige Stelle ist im Besitzstand. Die ersten Besitzstände kommen erst in der Lohnklasse 4 vor. In der Verwaltung sind es zwei, in den Spitälern rund 8 bis 10 Arbeitsplätze. Es geht etwa im gleichen Verhältnis weiter. Der grosse Teil unseres Staatspersonals befindet sich in sogenannten Aufholerpositionen. Im Stufenanstieg erhalten sie 3,5 Prozent mehr Lohn. Dort ginge es nun darum, dass ein gewisser Prozentsatz wegfallen würde. Es ist nicht so, dass jeder Staatsangestellte schlussendlich weniger in der Lohntüte hat.

Peter Bossart. Ich möchte mich zum CVP-Antrag äussern. Was ich in den letzten Tagen erlebt habe, unterstreicht die Äusserungen von Anna Mannhart. Letztes Wochenende habe ich einen gesellschaftlichen Anlass besucht. Selbst heute morgen, auf dem Weg vom Bahnhof hierher, habe ich Gespräche geführt. Zumindest diejenigen Personen, mit welchen ich gesprochen habe, halten einen Verzicht auf den Leistungsbonus für eine bestimmte Zeit für eine zumutbare, faire Lösung.

Käte Iff. Es besteht die Gefahr, dass ich mich gegenüber meiner Fraktion unmöglich mache. Ich bin für eine Streichung des Leistungsbonus. Ich war schon immer eine Gegnerin der BERESO, mit welcher man 10 Mio. Franken zusätzlich verteilt. Ein Bewertungssystem, welches nicht die Ausbildung an die erste Stelle setzt, ist ein schlechtes. Eine gute Leistung gehört zu den Grundbedingungen einer Anstellung. Für die meisten Menschen ist eine gute Arbeitsleistung Teil ihres Selbstverständnisses. Daher trifft sie Arbeitslosigkeit besonders. Im Zusammenhang mit dem Leistungsbonus steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag: Wie Willi Häner gestern gesagt hat, ist die Qualifikation der Mitarbeiter eine Selbstverständlichkeit. Führung muss nicht über einen Leistungsbonus geschehen.

Max Karli. Im Zusammenhang mit meinem Antrag möchte ich mich zuerst allgemein zum Umfeld äussern. Gestern konnte den Medien entnommen werden, bei der Swissair sei mit Lohnkürzungen bis zu 32 Prozent zu rechnen. Die Nachrichten bezüglich der Brauerei haben Sie alle erfahren. Zum Referendum: Ich nehme nicht an, dass das Staatspersonal das Referendum ergreifen wird. Wie das Abstimmungsresultat ausfallen würde, geht aus Gesprächen mit den Leuten auf der Strasse bereits heute hervor. Das Staatspersonal ist so vernünftig, das Referendum nicht zu ergreifen. Die Betroffenen wissen, dass sie einen Beitrag leisten müssen. Daher müssen wir eine konsensfähige Lösung finden. Zum Vorschlag der Regierung: Eine Reduktion der Arbeitszeit um eine Stunde nützt dem Betroffenen nichts. Ende Monat hat er 2,5 Prozent weniger Lohn in der Tasche. Grundsätzlich sollte man bei einer Reduktion um eine Stunde ja 2,5 Prozent mehr verdienen, da man mehr Geld braucht, wenn man mehr Freizeit hat.

Zu meinem Antrag: Ich habe versucht, mit einer möglichst einfachen Lösung das Ziel des Finanzdirektors – Einsparungen von 10 Mio. Franken – zu erreichen. Dazu musste ich eine Dreisatz-Rechnung aufstellen. Die Ungerechtigkeit, die von Viktor Stüdeli erwähnt wurde, konnten wir mit BERESO endlich bereinigen. Wir müssen aufhören, an dieser Einstufung zu rütteln. Ich war mit dieser Lösung auch nicht immer einverstanden. Aber wir haben sie beschlossen und müssen sie nun verwirklichen. Zur Reduktion der Arbeitszeit: Die heutige Lösung ist gerecht. Wie auch Herr Finanzdirektor Wanner erwähnt hat, beinhaltet der Vorschlag der Regierung gewisse Ungerechtigkeiten. Diese würden durch meinen Antrag aufgehoben. In bezug auf die Reduktion der Arbeitszeit habe ich eine Befürchtung: Wenn die Massnahmen einmal wieder aufgehoben werden können, haben wir die 60 zusätzlichen Stellen immer noch. Oder haben sie schon einmal erlebt, dass die Arbeitszeit wieder erhöht wird? In meinem Antrag sehe ich keine Befristung vor. Wir wissen nicht, was in drei oder fünf Jahren sein wird. Wer in drei oder fünf Jahren entscheiden muss, ob die Massnahmen

weiterhin Gültigkeit haben sollen, muss wiederum die Grundlagen für den heutigen Entscheid studieren. Wenn es dem Staat in fünf Jahren besser geht, werden die Personalverbände automatisch eine berechnete Lohnanpassung nach oben fordern. Der künftige Kantonsrat wird die Anpassungen vornehmen, falls der Kanton sich das leisten kann.

Andreas Gasche. Ein Antrag, den Jörg Kiefer gestern erwähnt hat, steht heute nicht zur Debatte. Es geht um die Kürzung des Lohns um 2,5 Prozent bei unveränderter Arbeitszeit. Wir haben uns lange überlegt, ob wir diesen Antrag heute stellen wollen. Wir haben auch begründet, warum wir die heutige Regelung der Arbeitszeit beibehalten wollen. Max Karli hat einige Gründe genannt. Was Urs Hasler vorhin gesagt hat, trifft zu. Offenbar – und bei 6000 Staatsangestellten ist das auch nicht möglich – haben wir nicht alle dieselben Ansprechpartner. Viele Betroffene haben mir gesagt: «Seid ehrlich und reduziert den Lohn um 2,5 Prozent. Aber Überstunden müssen wir sowieso machen. Eine Stunde mehr oder weniger spielt keine Rolle.» Wir haben den genannten Antrag nicht gestellt und werden den Antrag von Max Karli unterstützen.

Zum Thema Sozialverträglichkeit: Ruedi Heutschi hat über Löhne um 4000 Franken gesprochen. Eine Lohnreduktion von 1,8 Prozent macht immer noch 70 bis 75 Franken aus. Das tut den Betroffenen sicherlich weh, und dafür haben wir Verständnis. Aber genau aus diesem Grund sind wir gegen die Streichung des Leistungsbonus. Leute, die gut arbeiten, haben am Ende des Jahres einen Leistungsbonus von 2,5 Prozent verdient. Sie verdienen letztendlich mehr, als das bei einer Streichung des Leistungsbonus der Fall wäre.

Hermann Spielmann. Andreas Gasche hat mein Votum beinahe vorweggenommen. Ich weiss nicht, wer auf die glorreiche Idee kam, die 2,5 Prozent «Leistungsbonus» zu nennen. Für mich ist der Leistungsbonus mit der Annahme der BERESO zu einem Lohnbestandteil geworden, zu einem Anrecht von Mitarbeitern, die gute Leistungen erbringen. Ich war nicht über alles, was in der BERESO enthalten war, glücklich. Aber heute ist der Leistungsbonus Bestandteil der BERESO. Wenn es unter den Staatsangestellten Personen gibt, die für eine Streichung des Leistungsbonus sind, muss ich annehmen, dass es sich um diejenigen handelt, die nichts zu verlieren haben, nämlich um diejenigen, die keinen Leistungsbonus erhalten. Und genau diejenigen möchten wir mit der zur Diskussion stehenden Massnahme nicht belohnen. Wir möchten diejenigen, welche den Karren ziehen, nicht zusätzlich bestrafen. Daher sollten wir den Leistungsbonus nicht streichen. Für mich ist der Antrag von Max Karli der gerechteste, wenn man überhaupt von Gerechtigkeit sprechen darf. Alle sind etwa gleich betroffen.

Jörg Kiefer. Ich möchte die Zustimmung der FdP-Fraktion zum Antrag Karli bekannt geben. Umstritten ist allenfalls noch die Urheberschaft, das Erstgeburtsrecht. Das habe ich gestern in meinem Eintretensreferat gesagt. Selbstverständlich hätte die freisinnige Fraktion ohnehin keine grosse Freude an den Stellen, die man zusätzlich schaffen möchte. Erstens kann man sie – wie wir gestern gehört haben – unter Umständen gar nicht besetzen, und zweitens bringt man sie später nicht mehr weg. Zur Befristung: Ich habe in der Finanzkommission keiner Befristung zugestimmt, denn eine Befristung ist immer ein Versprechen. Angesichts der heutigen Finanzlage gebe ich nur noch ein Versprechen ab: Ich kämpfe so lange wie möglich gegen eine allgemeine Steuererhöhung.

Anna Mannhart. Zur Befristung: Die Aufgabenreform steht uns bevor, und Stellen müssten unbedingt abgebaut werden. Wenn wir Arbeiten entflechten, muss das auch stellenwirksam werden. Ich behaupte, dass es noch andere Leistungen des Staats gibt – wir werden uns nicht einig sein, welche – die wir abbauen müssen, weil wir uns sie nicht mehr leisten können. In drei Jahren, wenn die Befristung abläuft, werden Vorschläge auf dem Tisch liegen, um tatsächlich Leistungen und Stellen abzubauen. Daher bitte ich Sie, einer Befristung zuzustimmen. Wenn wir eine unbefristete Massnahme beschliessen, wird so schnell nichts gehen. Man gewöhnt sich an weniger Lohn und lässt das so weiterlaufen. Langfristig gesehen können wir den Kantonshaushalt nur sanieren, wenn wir ernsthaft hinterfragen, welche Leistungen wir mit welchem Personal zu finanzieren bereit sind. Man muss sich auch einigen, in wieviel Stunden und durch welche Leute die Leistungen erbracht werden sollen.

Peter Bossart. Ich möchte eine kleine Ergänzung machen. Einige Redner haben von Sozialverträglichkeit gesprochen. Ruedi Heutschi möchte ich sagen, dass auch unser Antrag als sozialverträglich angeschaut werden kann.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Ich stelle in der ersten Abstimmung den Antrag der SP dem Antrag der CVP gegenüber. Der obsiegende Antrag wird in der zweiten Abstimmung dem Antrag Max Karli gegenübergestellt, und in der dritten dem Antrag Regierungsrat/Finanzkommission.

Abstimmung

Für den Antrag der SP-Fraktion
Für den Antrag der CVP-Fraktion

28 Stimmen
36 Stimmen

Für den Antrag der CVP-Fraktion	38 Stimmen
Für den Antrag Max Karli	59 Stimmen
Für den Antrag Max Karli	72 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	23 Stimmen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Sie haben für den Antrag Max Karli gestimmt. Wir kommen zur Detailberatung des Beschlussesentwurfs 1 Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen vom 15. Oktober 1996, korrigiert durch den Antrag Max Karli.

Titel und Ingress, I., §§ 1, 1^{bis} Absatz 1, 1^{bis} Absatz 2, 3 Absatz 1, 10 – 12, II., III. Angenommen

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Ich werde mich vor der Schlussabstimmung noch äussern. Den Antrag von Max Karli finde ich nicht sehr phantasievoll. Daher bitte ich Sie, eine Befristung, nämlich den Zeithorizont, den wir uns zur Sanierung des Finanzhaushalts gesetzt haben, vorzunehmen. Die Massnahme soll auf drei Jahre, bis Ende 1999, befristet werden.

Kurt Fluri. Von mir aus gesehen liegt der Antrag der Finanzkommission nicht mehr auf dem Tisch. Wir haben ihn vorhin abgelehnt.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Kurt Fluri hat recht. Ich muss den Antrag von Roberto Zanetti entgegennehmen, denn er hat das Recht, noch einen Antrag zu stellen. Oder trifft das nicht zu?

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Ich schätze die Mehrheiten im Saal realistisch ein. Wir können solche Fragestellungen durchaus den Formalisten überlassen. Anträge über eine Befristung auf drei oder fünf Jahre waren vorhanden. Wir befinden uns in der Detailberatung. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass der Antrag zulässig ist. Aber selbstverständlich nehme ich den Antrag aufgrund der Einschätzung der Mehrheitsverhältnisse zurück.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Anna Mannhart. Es sollte doch möglich sein, als Kantonsrat in der Detailberatung einen Antrag zu stellen. Ich bitte den Ratssekretären oder den Staatsschreiber um ihre Meinung. Roberto Zanetti hat den Antrag zurückgezogen. Ich stelle den Antrag, die Vorlage sei bis Ende 1999 zu befristen.

Max Karli. Ich muss meiner Nachbarin widersprechen. Es ist widersprüchlich, wenn Anna Mannhart sagt, man müsse dafür sorgen, dass auch künftig Stellen abgebaut werden. Wenn wir künftig Stellen abbauen und in drei Jahren die Befristung wieder aufheben, haben wir eine Nullösung. Wir entscheiden heute über eine Lohnreduktion. Ein künftiger Stellenabbau, wie Anna Mannhart es meint, wäre für mich ein anderes Geschäft.

Kurt Fluri. Ich habe mich vorhin geäussert, Roberto Zanetti, weil der Präsident vom Antrag der Finanzkommission gesprochen hat. Aber item, der Antrag liegt nun auf dem Tisch. Die Begründung von Anna Mannhart für die Befristung kann man so nicht akzeptieren. Wie sie war ich Mitglied der Kommission Aufgabenreform/Soziale Aufgaben. Es ging nicht um eine Sparvorlage, sondern um eine staatspolitische Aufgabe, nämlich die Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden. Ob und in welchem Ausmass daraus Einsparungen – allenfalls in Form von Personalkosten – resultieren werden, ist völlig offen. Das ist keine Begründung für die Befristung.

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir stimmen über den Antrag von Anna Mannhart zur Befristung der Vorlage ab.

Abstimmung:	
Für den Antrag Anna Mannhart	40 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir beraten den Beschlussesentwurf 2 Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler vom 15. Oktober 1996, korrigiert durch den Antrag Max Karli.

Titel und Ingress, I., §§ 1, 1^{bis} Absatz 1, 1^{bis} Absatz 2, 3 Absatz 1, II. Angenommen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Zur Diskussion steht der Beschlussesentwurf 3 Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbildungsverordnung vom 15. Oktober 1996, korrigiert durch den Antrag Max Karli.

Titel und Ingress, I., §§ 2 Absatz 1, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir stimmen über die drei Beschlussesentwürfe gemeinsam ab.

Schlussabstimmung:

Für Annahme der Beschlussesentwürfe 1 – 3

Grosse Mehrheit

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir beraten nun den Beschlussesentwurf 4 Verordnung über die Dienstalterszulagen und -geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an Volksschulen vom 15. Oktober 1996. Zu Paragraph 3 liegt ein Änderungsantrag der Finanzkommission vor, welchem die Regierung zustimmt. Die Finanzkommission schlägt in Paragraph 6 eine Befristung vor. Ich gehe davon aus, dass Sie auch in dieser Vorlage keine Befristung aufnehmen wollen.

Titel und Ingress, §§ 1 – 6

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4

Grosse Mehrheit

Dagegen

3 Stimmen

Josef Goetschi, Vizepräsident. Wir kommen zum letzten Beschlussesentwurf Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 15. Oktober 1996.

Patrick Eruimy. Ich möchte Herrn Finanzdirektor Wanner einige Fragen stellen. Wieviele Frauen über 62 Jahren und wieviele Männer über 65 Jahren arbeiten gegenwärtig voll- oder teilzeitlich für den Staat? Trifft es zu, dass Frauen bisher, zum Beispiel aufgrund des Gleichstellungsartikels der Bundesverfassung, trotz früherer Pensionierung bis zum 65. Altersjahr für den Staat weiterarbeiten durften? Dürfen die Frauen mit der neuen Regelung auch über das Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten, neu jedoch nur bis zum Alter von 63 ½ Jahren? Wäre es personalpolitisch und volkswirtschaftlich nicht viel gescheiter, wenn die Frauen bereits ab 62 Jahren ihr Pensionskassen-Leistungsziel erhalten würden? Das Rücktrittsalter läge damit zwingend bei 62 Jahren. Als kurze Begründung folgendes: Eine Frau hätte mit 62 Jahren durch ihre Rente eine Existenz. Ein nachrückender Arbeitsloser hätte durch das Freiwerden der Stelle auch eine Existenz.

Christian Wanner, Vorsteher Finanz- Departement. Ich beantworte die aufgeworfenen Fragen sehr gerne. Artikel 4 der Bundesverfassung verbietet zwingend ein unterschiedliches Rücktrittsalter zwischen Mann und Frau. Dementsprechend wird im Staatsdienst auch künftig aufgrund des Beschlusses, den Sie gefällt haben, das Rücktrittsalter sowohl der Frauen als auch der Männer bei 63½ Jahren liegen. Selbstverständlich kann man auch früher gehen und damit einer jungen Person die Gelegenheit geben, eine Stelle anzutreten. Wir eröffnen diese Möglichkeit auf freiwilliger Basis. Zwingend kann man das jedoch nicht vorschreiben. Künftig wird für Männer und Frauen das gleiche Rücktrittsalter gelten. Zur ersten Frage: Eine Frau mit Jahrgang 1931 ist für den Staat tätig. Der Rücktritt ist per 30. November 1996 vorgesehen. Bei den Männern gibt es keine über 65jährigen, die vom Staat angestellt sind. Es handelt sich also um eine sehr marginale Zahl. Ein unterschiedliches Rücktrittsalter, um es nochmals zu unterstreichen, kann aufgrund der Bundesverfassung nicht durchgesetzt werden.

Helen Gianola. Ich möchte ebenfalls eine Frage stellen. Was bedeutet das hinsichtlich der AHV-Rente? Sie kommt bei den Männern erst mit dem 65., bei den Frauen dereinst mit dem 64. Altersjahr zum Tragen. Welche Reduktionen hat das zur Folge, und hat man Massnahmen gegen solche Reduktionen getroffen?

Christian Wanner, Vorsteher Finanz- Departement. Ich kann die Frage nicht definitiv beantworten. Wir haben nicht alle Details abgeklärt, weil wir nicht wussten, was der Kantonsrat beschliessen wird. Jedenfalls wird man eine Regelung finden, und ich werde Ihnen die Antwort schriftlich erteilen.

Hans-Ruedi Wüthrich, Sprecher der Finanzkommission. Es ziemt sich eigentlich nicht, nach einem Regierungsrat zu sprechen. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Problem bis 1998 gelöst ist. Die frühzeitige Pensionierung ist eine Übergangslösung. Ab 1998 wird sich die Frage wieder stellen.

Titel und Ingress, I., §§ 1, 2, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5

Grosse Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

Urs Hasler. Ich bin froh darüber, dass wir das Paket über die Runden bringen konnten. Diejenigen, welche in der Abstimmung obsiegt haben, können nun sicher nicht feiern. Dieser Entscheid war wichtig für künftige Aktionen im Staat, ein richtiges Signal wurde gesetzt. Gestern morgen sind die Fraktionspräsidenten aller Parteien mit dem Finanzdirektor zusammengesessen. Wir haben das weitere Vorgehen besprochen: Gemeinschaftlich wollen wir ein Paket schnüren und Aktionen definieren, hinter welchen wir stehen können. Der Tatbereich muss jetzt in anderen Bereichen vehement erbracht werden. Ich fordere alle dazu auf, es nicht bei Lippenbekenntnissen bewenden zu lassen. Wir sollten die Regierung nicht im Sinn von Patrick Eruimy schwimmen lassen. Das wäre gänzlich falsch. Wir müssen die Sache mit vereinten Kräften anpacken. Jetzt geht es an die Struktur des Staates. Dazu ist die Steuererhöhung das letzte Mittel, das möchte ich nochmals unterstreichen. Abschliessend möchte ich dem Staatspersonal danken, welches für die unliebsamen Massnahmen Verständnis aufbringt. Diesen Kräften möchte ich besonders danken. Wir benötigen auch in Zukunft leistungswillige Lehrer, leistungswilliges Pflegepersonal und leistungswillige Staatsangestellte, damit wir diesen Staat aufrecht und funktionstüchtig erhalten können.

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Ich wollte ursprünglich etwas zu den ersten drei Beschlussesentwürfen sagen. Ich hätte darauf verzichtet, aber Urs Hasler hat mir das Stichwort geliefert. Wenn ich heute den Saal verlasse, bin ich alles andere als glücklich. Wir haben nun einen Antrag Kiefer/Karli gutgeheissen, wobei noch um die Vaterschaft gestritten wird. Wenn die ersten Alimenterforderungen kommen, wird der Streit in eine andere Richtung ausgetragen werden, davon bin ich überzeugt. Den Antrag finde ich unanständig und phantasielos. Was die Regierung geboten hat, ist im Vergleich mit anderen Kantonen und Betrieben geradezu ein Ausbund an Fairness und Phantasie. Gestern haben wir unseren Tarif erklärt. Wir hätten auch zum Regierungspaket nein gesagt, weil die finanzpolitische Situation nicht ganzheitlich betrachtet wird. Der Vorschlag der Regierung ist immerhin bedeutend anständiger als der beschlossene. Ich bin alles andere als glücklich. Ich finde es reichlich zynisch, wenn man dem Staatspersonal nun noch dankt. Dass es motiviert arbeitet, hoffe ich auch, aber jetzt noch zu danken, finde ich relativ heikel.

Urs Hasler hat gesagt, wir sollten die Probleme dieses Kantons gemeinsam angehen. Ich bitte wirklich, das ernst zu nehmen. Man sollte sich nicht nur auf der Ausgabenseite gegenseitig an Phantasielosigkeit zu übertreffen versuchen. Man müsste auch einmal die Einnahmenseite anschauen. Ich sage Ihnen öffentlich und mache mich damit unbeliebt: Die Steuergeschichte, welche alle weit von sich weisen, wird früher ein Thema sein, als uns allen lieb ist. Vor allem wird sie spätestens am 3. März ein Thema sein, nämlich am Tag nach den Wahlen. Ich frage mich, ob das anständig ist. Bis zum Tag der Wahlen machen wir ein Theater, lügen uns gegenseitig etwas vor, von dem wir – jedenfalls wer rechnen kann – genau wissen, dass es nicht stimmt. Am Tag danach präsentieren wir dann die Rechnung. Wird das Solothurner Volk das schlucken? Wir haben unsere Bereitschaft zur Sanierung des Staatshaushaltes signalisiert. Diese Bereitschaft werden wir seitens unserer Fraktion weiterhin aufrecht erhalten. Aber nicht immer nach Spielregeln, die Sie definieren. Wir wollen nicht jedesmal über den Tisch gezogen werden. Unter solchen Bedingungen werden wir irgendwann einmal auch nicht mehr mitspielen können. Ich hoffe, dass wir in einem nächsten Anlauf zur Sanierung wirklich partnerschaftlicher und fairer miteinander verhandeln können. Wir möchten nicht über Nacht mit Anträgen über den Tisch gezogen werden.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) *Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 2, 36 Absatz 1 und 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (RRB Nr. 2403), beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen

§1 lautet neu:

§1. Diese Verordnung regelt die Besoldungen und die wöchentliche Arbeitszeit des Personals der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten (ausgenommen die Spitäler) sowie des kantonalen Polizeikorps (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

Als §1^{bis} wird eingefügt:

§1^{bis}.¹ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 42 Stunden.

²Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige landwirtschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 48 Stunden.

§3 Absatz 1 (Grundbesoldungen) lautet neu:

¹Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

	Franken		Franken
Klasse 30	112'384	Klasse 15	54'522
Klasse 29	107'359	Klasse 14	51'908
Klasse 28	102'509	Klasse 13	49'436
Klasse 27	97'834	Klasse 12	47'103
Klasse 26	93'330	Klasse 11	44'908
Klasse 25	88'998	Klasse 10	42'845
Klasse 24	84'832	Klasse 9	40'913
Klasse 23	80'833	Klasse 8	39'110
Klasse 22	76'997	Klasse 7	37'433
Klasse 21	73'321	Klasse 6	35'859
Klasse 20	69'804	Klasse 5	34'442
Klasse 19	66'445	Klasse 4	33'123
Klasse 18	63'238	Klasse 3	31'917
Klasse 17	60'185	Klasse 2	30'820
Klasse 16	57'280	Klasse 1	29'830

§ 10 lautet neu:

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 208'252 Franken.

§ 11 lautet neu:

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes beträgt 168'576 Franken.

§ 12 lautet neu:

Die Grundbesoldung des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin beträgt 168'576 Franken.

II.

1. Die Verordnung über die Arbeitszeit des landwirtschaftlichen Personals der Anstalten und Betriebe vom 29. August 1989 ist aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft, sofern die Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler und die Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbeförderung in diesem Zeitpunkt in Kraft treten können.

3. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

B) Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 2, 36 Absatz und 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (RRB Nr. 2403), beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler vom 17. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals

§1 lautet neu:

Diese Verordnung regelt die Besoldungen und die wöchentliche Arbeitszeit der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

Als §1^{bis} wird eingefügt:

¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 42 Stunden.

²Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Ärzte und Ärztinnen richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Kliniken. Für Assistenzärzte und -ärztinnen sowie Oberärzte und Oberärztinnen ist der Ausbildungszweck mitzubersichtigen.

§3 Absatz 1 (Grundbesoldungen) lautet neu:

¹Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

	Franken		Franken
Klasse 30	112'384	Klasse 15	54'522
Klasse 29	107'359	Klasse 14	51'908
Klasse 28	102'509	Klasse 13	49'436
Klasse 27	97'834	Klasse 12	47'103
Klasse 26	93'330	Klasse 11	44'908
Klasse 25	88'998	Klasse 10	42'845
Klasse 24	84'832	Klasse 9	40'913
Klasse 23	80'833	Klasse 8	39'110
Klasse 22	76'997	Klasse 7	37'433
Klasse 21	73'321	Klasse 6	35'859
Klasse 20	69'804	Klasse 5	34'442
Klasse 19	66'445	Klasse 4	33'123
Klasse 18	63'238	Klasse 3	31'917
Klasse 17	60'185	Klasse 2	30'820
Klasse 16	57'280	Klasse 1	29'830

II.

1. Die Verordnung über die Arbeitszeit des Personals des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals vom 17. Mai 1995.

2. Diese Änderung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft, sofern die Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und die Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten können.

3. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

C) Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 7 und 7^{bis} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 sowie §§ 3 und 45 Absatz 1 des Ge-

setzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (RRB Nr. 2403), beschliesst:

I.

Die kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

§2 Absatz 1 (Grundbesoldungen) lautet neu:

¹Die jährlichen Grundbesoldungen der patentierten Lehrkräfte im Vollpensum (gewählte Lehrer und Lehrerinnen sowie Verweser und Verweserinnen) betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

	Franken		Franken
Klasse 30	112'384	Klasse 15	54'522
Klasse 29	107'359	Klasse 14	51'908
Klasse 28	102'509	Klasse 13	49'436
Klasse 27	97'834	Klasse 12	47'103
Klasse 26	93'330	Klasse 11	44'908
Klasse 25	88'998	Klasse 10	42'845
Klasse 24	84'832	Klasse 9	40'913
Klasse 23	80'833	Klasse 8	39'110
Klasse 22	76'997	Klasse 7	37'433
Klasse 21	73'321	Klasse 6	35'859
Klasse 20	69'804	Klasse 5	34'442
Klasse 19	66'445	Klasse 4	33'123
Klasse 18	63'238	Klasse 3	31'917
Klasse 17	60'185	Klasse 2	30'820
Klasse 16	57'280	Klasse 1	29'830

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft, sofern die Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen und die Änderung der Verordnung über Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten können.

2. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

D) Verordnung über die Dienstalterszulagen und -Geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 3 und § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (RRB Nr. 2403), beschliesst:

Geltungsbereich	§ 1	Die Verordnung gilt für das Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und Anstalten, des kantonalen Polizeikorps, der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler sowie für die Lehrkräfte an den Volksschulen (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).
Bezahlter Urlaub	§ 2	¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Vollpensum haben nach Vollendung des 20. Dienstjahres und sodann nach je 5 weiteren Dienstjahren Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von vier Wochen. ² Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt. ³ Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend. ⁴ Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin wegen Invalidität oder Alter aus dem Staats- oder Schuldienst aus, so wird diesem oder dieser für jedes volle Jahr nach Vollendung des 15. Dienstjahres oder, nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle

		Jahr seit der Fälligkeit eines Urlaubs nach dieser Verordnung, ein bezahlter Urlaub von vier Tagen gewährt.
Dienstalterszulage für Lehrkräfte	§ 3	§ 2 ist auf die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen anwendbar, wobei ihnen an Stelle eines Urlaubs von vier Wochen ein Monatsgehalt (inklusive Teuerungszulagen) und an Stelle eines Urlaubs von vier Tagen ein Fünftel eines Monatsgehaltes (inklusive Teuerungszulagen) ausgerichtet werden kann.
Dienstaltersgeschenk	§ 4	¹ Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (ausgenommen die Lehrkräfte an den Volksschulen) mit einem Vollpensum haben Anspruch auf eine Wappenscheibe oder ein gleichwertiges Geschenk von bleibendem Wert a) nach Vollendung des 25. Dienstjahres, b) beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst wegen Invalidität oder Alter nach mindestens 21 Dienstjahren. ² Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt. ³ Zur Berechnung des Geschenkwertes ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.
Vollzug	§ 5	Der Regierungsrat regelt den Vollzug. Er bestimmt insbesondere den Bezug des Urlaubs und die Form der Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes.
Inkrafttreten	§ 6	¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Die Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an das Staatspersonal vom 27. März 1974 wird aufgehoben.

E) Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 32 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 und § 59^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (RRB Nr. 2403), beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 1. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Beamten, Beamtinnen und Angestellten fällt auf Ende des Monats dahin, in dem sie das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollenden.

§ 2 lautet neu:

Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte fällt auf Endes des Schuljahres dahin, in dem sie das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollenden.

II.

1. Diese Änderung tritt am 31. Juli 1997 in Kraft.

2. Für voll- und nebenberuflich tätige Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen, die am 31. Juli 1997 das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollendet haben, fällt das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt dahin.

3. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr